

SG Issuer

Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg

Erster Nachtrag

vom 3. November 2025

to the

Basisprospekt

vom 28. Mai 2025

über

Exchange Traded Products

Dieser Nachtrag vom 3. November 2025 (der "**Nachtrag**") ist ein Nachtrag gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Prospekt-Verordnung zum Basisprospekt vom 28. Mai 2025 über Exchange Traded Products (der "**Basisprospekt**").

Der Gegenstand dieses Nachtrags besteht darin

- einige Besicherungsspezifischen Bedingungen in den Abschnitten "9. Emissionsbedingungen" und "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen" korrigieren,
- die Bestimmungen zu den Wertpapieren in den Abschnitten "2. Risikofaktoren", "7. Beschreibung der Wertpapiere" und "9. Emissionsbedingungen" zu ändern,
- die Liste des Vorstands im Abschnitt "4. Beschreibung der Emittentin" anzupassen und
- die Firmierung "Clearstream Banking AG" durch "Clearstream Europe AG" im gesamten Basisprospekt zu ersetzen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Änderungen gelten nur für Endgültige Bedingungen, die auf oder nach der Genehmigung des Nachtrags datieren.

Dieser Nachtrag ergänzt und ändert den Basisprospekt und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot von Wertpapieren sind nur auf der Grundlage des Basisprospekts und dieses Nachtrags verfügbar.

Sofern in diesem Nachtrag nicht anders definiert, gelten die hierin verwendeten Begriffe als für die Zwecke der im Basisprospekt dargelegten maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere definiert.

Bei Widersprüchen zwischen (i) einer Aussage in diesem Nachtrag und (ii) einer anderen Aussage im jeweiligen Basisprospekt haben die Aussagen in (i) Vorrang.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Prospekt-Verordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags (nicht später als am 6. November 2025) zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu

dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Empfänger des Widerrufs ist der jeweilige Veräußerer des Wertpapiers. Falls die Société Générale die Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf an die Société Générale, Niederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zu richten.

Änderungen des Basisprojektes werden dargestellt, indem nicht mehr gültige Passagen **rot** und durchgestrichen und Ergänzungen in **blau** und unterstrichen dargestellt werden.

I. Abschnitt "2. Risikofaktoren"

In "2.3.1 Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind" wird das Folgende auf S. 11 nach "b) Risiken im Zusammenhang mit der Gebührenkomponente" eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Unterabschnitte entsprechend angepasst:

"c) Risiken im Zusammenhang mit der Zinskomponente (Basiswert Futures-Kontrakt)

Zusätzlich muss der Anleger beachten, dass bei ETPs auf Futures-Kontrakte neben der Basiswert- und Gebührenkomponente auch eine Zinskomponente die Höhe des Kapitalwerts beeinflusst. Die Zinskomponente enthält einen Zinssatz, der gewissen Schwankungen unterliegt, die sich negativ auf den Wert des Kapitalwerts auswirken können. Insbesondere kann, ein negativer Zins dazu führen, dass anstatt von erwarteten Zinsgewinnen Zinsverluste eintreten und der Kapitalwert und damit auch der Wert der Wertpapiere reduziert wird."

II. Abschnitt "4. Beschreibung der Emittentin"

Im Unterabschnitt "4.7.1 Vorstand und Aufsichtsrat" "a) Vorstand" werden auf den Seiten 35 und 36 wie folgt geändert:

"Die Mitglieder des Vorstands sind Laurent Simonet, Thierry Bodson, Yves Cacclin, Julien Bouchat, ~~Olivier Pelsser~~~~Youenn Le Bris~~, Samuel Worobel und Francois Caralp (jeweils ein "Vorstandsmitglied" und zusammen der "Vorstand").

Laurent Simonet, Thierry Bodson, Julien Bouchat, Yves Cacclin, ~~Olivier Pelsser~~~~Youenn Le Bris~~, Samuel Worobel und Francois Caralp üben ihre Leitungstätigkeiten innerhalb der Société Générale-Gruppe hauptberuflich aus.

Name: François Caralp

Anschrift: 17, cours Valmy, 92897 Paris la Défense 7, Frankreich

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Head of complex wrapper structuring team

Name: Thierry Bodson

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxembourg

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Corporate Engineer bei der Société Générale Luxembourg S.A.

Name: Julien Bouchat

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxembourg

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Financial Engineer bei der Société Générale Luxembourg S.A.

Name: Yves Cacclin

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxembourg

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsvorsitzender

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Head of Corporate and Investment Banking der Société Générale Luxembourg

Name: ~~Olivier Pelsser~~~~Youenn Le Bris~~

Anschrift: 11, avenue Emile Reuter, 2420 Luxembourg

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Deputy Head of Corporate and Institutional Banking Luxembourg~~Head of Banking Operations bei der Société Générale Luxembourg S.A.~~

Name: Samuel Worobel

Anschrift: 17, cours Valmy, 92897 Paris la Défense 7, Frankreich

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Deputy Head of Market activities innerhalb der Société Générale

Name: Laurent Simonet

Anschrift: 17, cours Valmy, 92897 Paris la Défense 7, Frankreich

Funktion bei der SG Issuer: Vorstandsmitglied

Tätigkeiten außerhalb der SG Issuer: Global Head Technology & Operations for Collateral Management"

III. Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere"

Der Unterabschnitt "7.2 Detaillierte Informationen zu ETPs" wird wie folgt geändert:

1. "7.2.2 Einlösung" auf Seite 57 wird ergänzt:

"Die Höhe des Auszahlungsbetrages, den der Wertpapierinhaber bei einer Einlösung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab. Der Kapitalwert berechnet sich aus einer Basiswert- und einer Gebührenkomponente, wobei sich die Basiswertkomponente wiederum durch den Referenzpreis des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts und jedem zuvor bestimmten Referenzpreis bestimmt. Im Falle von ETPs auf Futures-Kontrakte fließt zusätzlich eine Zinskomponente in die Berechnung des Kapitalwertes ein."

2. Auf S. 58 wird nach "c) Gebührenkomponente" Folgendes eingefügt:

"d) Zinskomponente (Basiswert Futures-Kontrakt)

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz. Ein negativer Referenz-Zinssatz führt dazu, dass anstatt von erwarteten Zinsgewinnen Zinsverluste eintreten. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken."

IV. Abschnitt "9. Emissionsbedingungen"

- A. Der Unterabschnitt "9.2 Produktspezifische Bedingungen" wird wie folgt geändert:

1. In "§ 1 Definitionen" "Basiswert Futures-Kontrakt" wird auf Seite 83 nach der Definition "Maßgebliche Referenzstelle" folgendes eingefügt:

"Referenz-Zinssatz" ist der in der [Referenz-Zinssatz], der gegenwärtig auf der [Bloombergseite [Bloombergseite]] [Reutersseite [Reutersseite]] [Internetseite [Internetseite]] veröffentlicht wird."

2. Der zweite Absatz von "§ 2 Einlösung" auf den Seiten 88 und 89 wird wie folgt angepasst:

- "2. Jedes Wertpapier wird durch die Zahlung eines Geldbetrages (der "**Auszahlungsbetrag**" eingelöst, der dem in [Währung] ausgedrückten[und in die Emissionswährung umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [Emissionswährung] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")]) entspricht.

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet [Futures-Kontrakte][(vorbehaltlich Absatz 3.)]:

Basiswert Aktie, ETF-Anteil, Index, Edelmetall und Wechselkurse

$$\text{Kapitalwert}_t = \max (\text{Basiswertkomponente}_t + \text{Gebührenkomponente}_t; 0)$$

Basiswert Futures-Kontrakte

$$\text{Kapitalwert}_t = \max (\text{Basiswertkomponente}_t + \text{Gebührenkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

Alle Basiswerte

wobei

die "**Basiswertkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

Ohne FXopt

$$\text{Basiswertkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}}$$

Mit FXopt
(nicht für Basiswert Wechselkurs)

$$\text{Basiswertkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(1 + \left(\frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - 1 \right) \times \text{FXopt}_t \right)$$

In beiden Fällen

entspricht und

die "**Gebührenkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Gebührenkomponente}_t = -\text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{BG}_t + \text{CollatFee}_t) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

entspricht. Mit [\[Futures-Kontrakte\]](#) und [\[Andere Basiswerte\]](#).

[Basiswert Futures-Kontrakte](#)

[die "Zinskomponente" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt](#)

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \text{Zins}_{t-1} \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

[entspricht.](#)

[Alle Basiswerte](#)

[Wobei](#)

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert₀ entspricht [\[anfänglicher Kapitalwert\]](#)

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = [\[Futures-Kontrakt\]](#) Falls t-1 Roll-Over-Termin ist: der Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;

Ansonsten: der] [Der] Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;

Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Festlegungstag

BG_t = Die zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige Berechnungsgebühr

CollatFee_t = Die zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige Besicherungsgebühr

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.

Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

Mit FXopt

FXopt_t = Bedeutet das Verhältnis zwischen FX_{t-1} und FX_t

FX_t = [ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung]] [[Währung] 1,00 in [Emissionswährung]] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalwert berechnet und veröffentlicht wird.]

FX_{t-1} = [ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung]] [[Währung] 1,00 in [Emissionswährung]] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalwert berechnet und veröffentlicht wird.]

Basiswert Futures-Kontrakte

Zins_{t-1} ≡ [Letzter festgelegter und veröffentlichter Referenz-Zinssatz][Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz] [Festlegung und Veröffentlichung am gleichen Tag][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz] [Festlegung und Veröffentlichung an verschiedenen Tagen][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]

"

B. Im Unterabschnitt "9.3 Besicherungsspezifische Bedingungen" werden die Seiten 114 bis 138 wie folgt geändert:

"

1.	DEFINITIONEN
	Gekündigte Wertpapiere hat, <u>sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die diesem Begriff</u> in Bedingung 4.1(A) angegebene <u>zugewiesene Bedeutung</u> und <u>sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(B) angegebene Bedeutung.</u>
	Gesamtbetrag des Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

	<u>Belgisches Finanzsicherheitsgesetz</u> bezeichnet das belgische Gesetz über Finanzsicherheitenvereinbarungen vom 15. Dezember 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung.
	<u>Belgisches MAS-Gesetz</u> bezeichnet den Titel XVII, Buch III des belgischen Zivilgesetzbuches in der Fassung vom 11. Juli 2013 zur Änderung des belgischen Zivilgesetzbuches in Bezug auf Sicherheiten an beweglichen Vermögenswerten und zur Aufhebung verschiedener einschlägiger Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
	<u>BNY Belgien</u> bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV.
	<u>BNY London</u> bezeichnet The Bank of New York Mellon, London Branch.
	<u>BNY Luxemburg</u> bezeichnet The Bank of New York Mellon Sa/NV, Luxembourg Branch.
	Sicherheitenkonto hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten <u>Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist</u> , die diesem Begriff in <u>Bedingung 2.1.1 angegebenen</u> zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten <u>Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist</u> , die in <u>Bedingung 2.2.1 angegebene</u> Bedeutung und die <u>Sicherheitenkonten</u> sind <u>entsprechend auszulegen</u> .
	Sicherheitenverwaltungsvertrag hat die diesem Begriff in <u>Bedingung 2.1.3.1</u> zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitenverwalter <u>bezeichnet, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, Société Générale</u> hat die diesem Begriff in Bedingung 2.3.1 zugewiesene Bedeutung.
	Partei der Sicherheitenvereinbarung bezeichnet <u>in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, jeweils den Sicherheitenverwalter, den Sicherheitenverwahrer, die Sicherheitenkontrollstelle, den Sicherungsbewertungsagenten, den Sicherheitentreuhänder, die Veräußerungsstelle und die Ersatz-Zahlstelle und in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, jeweils den Sicherheitenmanager, den Dreiparteien-Sicherheitenverwalter, die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle, den Sicherheitenverwahrer und die Ersatz-Zahlstelle. Jeder Verweise in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen auf eine Partei der Sicherheitenvereinbarung in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen gilt als Verweis auf jede Einheit, die gemäß den Bedingungen der entsprechenden Vereinbarung und/oder diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen als Ersatz dafür benannt wurde</u> sind auch als Verweise auf ein Unternehmen zu verstehen, das nach Maßgabe der Bestimmungen des maßgeblichen Vertrags und/oder dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen als Ersatz für die betreffende Partei bestellt wird.
	Sicherungswerte hat die diesem Begriff in <u>Bedingung 2.3.4.1</u> zugewiesene Bedeutung.
	Sicherungswert-Anspruchsgegenstand hat die diesem Begriff in <u>Bedingung 4.7</u> zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitsgeschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Paris, London, <u>Brüssel</u> und Luxemburg Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.
	Sicherheitenverwahrer <u>bezeichnet BNY Luxemburg, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist und BNY Belgien, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist</u> hat die diesem Begriff in <u>Bedingung 2.3.3</u> zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitenverwahrvertrag hat die diesem Begriff in <u>Bedingung 2.1.3.3</u> zugewiesene Bedeutung.
	<u>Sicherheitenverwahrer-Service</u> <u>hat die in Bedingung 2.2.3.3 angegebene Bedeutung.</u>

	Sicherheiten-Liefertag bezeichnet in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere, bei der Physische Lieferung von Sicherungswerten anwendbar ist, den Tag, an dem der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn/sie handelnde Ersatz-Zahlstelle, wie anwendbar, die Lieferung des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands an die Wertpapierinhaber beabsichtigt.
	Sicherheitenstörung bezeichnet einen der folgenden Umstände:
	(A) die Emittentin oder <u>der Sicherheitenverwalter (in der Standard-Besicherungsstruktur) bestimmen eines ihrer verbundenen Unternehmen sind</u> nach alleinigem und freiem Ermessen der Auffassung , dass:
	(i) sie infolge rechtlicher, vertraglicher oder sonstiger Beschränkungen oder Einschränkungen (u.-a. infolge von Gesetzen, Verordnungen, Gerichtsbeschlüssen oder sonstigen staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Einschränkungen), widriger Marktverhältnisse oder fehlender Liquidität am Markt oder aus anderen Gründen trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht in der Lage sind, (A) einzelne oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte oder Futures- oder Optionskontrakte, die ihrer Auffassung nach für den Erhalt von Sicherungswerten erforderlich sind, zu erwerben, zu begründen, erneut zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (B) den Erlös aus den betreffenden Transaktionen oder Vermögenswerten oder Futures- oder Optionskontrakten oder maßgeblichen Absicherungspositionen für die Sicherungswerte frei zu erzielen, einzuziehen, zu überweisen, zu erhalten, in das Inland zurückzuführen oder zu übertragen; oder
	(ii) ihnen (im Vergleich zu Verhältnissen an dem Tag, an dem erstmals ein Preis für die Emission einer Serie der Wertpapiere n bestimmt wird) ein wesentlich höherer Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Entgelten (außer Maklerprovisionen) oder sonstigen maßgeblichen Kosten (zur Klarstellung: einschließlich Finanzierungskosten) entstehen würde, um (A) Sicherungswerte <u>oder Zulässige Vermögenswerte</u> zu erwerben, zu leihen, zu ersetzen oder zu veräußern, (B) Transaktionen, die von der Emittentin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Sicherungswerten <u>oder Zulässigen Vermögenswerten</u> abgeschlossen wurden, zu begründen, erneut zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (C) den Erlös der betreffenden Sicherungswerte zu erzielen, einzuziehen oder zu überweisen; oder
	(B) die Emittentin ist trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht in der Lage, nach der Beendigung des jeweiligen Vertrags oder dem Ausscheiden oder der Abberufung einer Partei der Sicherheitenvereinbarung, gleich aus welchem Grund, eine die betreffende Partei ersetzende oder an ihre Stelle tretende geeignete Partei der Sicherheitenvereinbarung zu finden; oder
	(C) <u>falls am Ende der Erforderlichen Abwicklungsfrist, die infolge einer Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten gemäß Bedingung 3.6 verlängert wurde, die Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten fortbesteht</u> (a) am Ende der Erforderlichen Abwicklungsfrist (i) dauert das Externe Ereignis bzw. dauern die Externen Ereignisse an oder (ii) wurden die Sicherungswerte, für die die reguläre Abwicklungsfrist bei normalen Marktbedingungen mehr als 10 Sicherheitengeschäftstage beträgt, nicht abgewickelt, oder (b) im Fall einer Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten der Umstand, dass am Ende eines Zeitraums von 60 Sicherheitengeschäftstagen (i) das Externe Ereignis andauert bzw. die Externen Ereignisse andauern oder (ii) die Sicherungswerte, für die die reguläre Abwicklungsfrist bei normalen Marktbedingungen mehr als 10 Sicherheitengeschäftstage beträgt, nicht abgewickelt wurden, wobei dies eine Sicherheitenstörung, nicht aber einen Kündigungsgrund darstellt.
	Sicherheitenverwertungsmitteilung hat die diesem Begriff in Bedingung 4.24 zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitenverwertungserlös hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.

	Anteiliger Sicherheitenverwertungserlös hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.
	Konto(en) des Sicherungsgebers bezeichnet das/die relevante(n) Wertpapierkonto(en) und/oder Barkonto(en), das/die bei dem Sicherheitenverwahrer eröffnet wurde(n) und von dem/denen Vermögenswerte, die den Sicherheitenkonten gutgeschrieben werden sollen, übertragen werden;
	Sicherheitenmanager bezeichnet BNY Belgien, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist,
	Servicemodul zum Sicherheitenmanagement hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.2 zugewiesene Bedeutung.
	Vertrag mit der Sicherheitenkontrollstelle vertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.2 zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitenkontrollstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.2 zugewiesene Bedeutung.
	Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.
	Besicherungsprozentsatz hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3 zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitenpool hat die diesem Begriff in Bedingung 2.3.4.1 zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitenquotient hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitenbestimmungen hat die diesem Begriff in Bedingung 2.3.4.1 zugewiesene Bedeutung.
	Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die diesem Begriff in Bedingung 3.6.1 angegebene zugewiesene Bedeutung, und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die in 3.6.2 angegebene Bedeutung.
	Sicherheitentest hat die diesem Begriff in Bedingung 3.4.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist und die in Bedingung 3.4.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist.
	Sicherheitentest-Termin bezeichnet jeden in den angehängten anwendbaren Besicherungsspezifischen Regelungen Bedingungen angegebenen regelmäßigen Termin und jeden anderen Termin, der gemäß diesen Besicherungsspezifischen Emissionsbedingungen als Sicherheitentest-Termin gilt.
	Beanstandungsfrist für Sicherheitentest hat die in Bedingung 4.1 (B) angegebene Bedeutung.
	Beanstandungsklärfverfahren bei Sicherheitentest bezeichnet das in dem Sicherheitenverwaltungsvertrag und dem Vertrag mit der Sicherheitenkontrollstelle vertrag beschriebene Beanstandungsklärfverfahren, nach wie in Bedingung 3.5.1 angegeben .
	Sicherheitentest-Mitteilung hat die diesem Begriff in Bedingung 3.4.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, und die in Bedingung 3.4.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist.
	Besicherungstransaktionsdokumente bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, bei der die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die Sicherheitentreuhandvereinbarung, den maßgeblichen Verpfändungsvertrag, den Sicherheitenverwaltungsvertrag, den Sicherheitenkontrollstellenvertrag, den Sicherheitenverwahrvertrag, Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag, den Veräußerungsstellenvertrag und den Ersatz-Zahlstellenvertrag, und in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, bei der die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen

	als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die maßgebliche Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung, den maßgeblichen Verpfändungsvertrag, den Rahmenvertrag (einschließlich, zur Klarstellung und ohne Einschränkung, des Sicherheitenmanagement-Servicemoduls und des Sicherheitenverwahrer-Servicemoduls) den Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag, den Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrag und den Dreiparteien-Ersatz-Zahlstellenvertrag
	Sicherheitenbewertung zum Nennwert hat die diesem Begriff in Bedingung 3,1,1 zugewiesene Bedeutung.
	Währung der Sicherheitenbewertung bezeichnet die Emissionswährung
	Bildschirmseite für die Währung der Sicherheitenbewertung bezeichnet, wenn die Währung der Sicherheitenbewertung der Euro ist, die Bloomberg Seite WMCO , sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen nicht etwas anderes angegeben ist, oder, wenn die Währung der Sicherheitenbewertung nicht der Euro ist, die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für die Ermittlung des maßgeblichen Devisenkassakurses angegebene maßgebliche festgelegte Bildschirmseite.
	Festgelegter Zeitpunkt für die Währung der Sicherheitenbewertung bezeichnet, wenn die Währung der Sicherheitenbewertung der Euro ist, 17.30 Uhr (Ortszeit Paris), sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen nicht etwas anderes angegeben ist, oder, wenn die Währung der Sicherheitenbewertung nicht der Euro ist, den in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für die Ermittlung des maßgeblichen Devisenkassakurses angegebenen festgelegten Zeitpunkt.
	Sicherheitenwert hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die diesem Begriff in Bedingung 3.1.1(A) angegebene zugewiesene Bedeutung, und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die in 3.1.1(B) angegebene Bedeutung.
	Besicherungsprozentsatz hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist und die in Bedingung 3.3.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist.
	Liefiern bezeichnet in Bezug auf einen Sicherungswert, der Bestandteil eines Sicherungswert-Anspruchsgegenstands ist, das Liefiern, Novieren, Übertragen, Abtreten bzw. Verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei dem betreffenden Sicherungswert üblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an dem Sicherungswert frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen zu übertragen. Lieferung und Geliefert sind entsprechend auszuliegen.
	Veräußerungsstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.5 zugewiesene Bedeutung.
	Veräußerungsstelle hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.5 angegebene zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die in Bedingung 2.2.3.6 angegebene Bedeutung.
	Beanstandungsanzeige hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.
	Mitteilung über ein Beanstandungsklarungsverfahren hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.
	Zulässige Vermögenswerte bezeichnet Vermögenswerte, die die Zulassungskriterien erfüllen und die, wenn sie den entsprechenden Sicherheitenkonten gutgeschrieben werden, Zulässige Sicherungswerte darstellen würden.
	Zulässigkeitskriterien bezeichnet die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie Wertpapieren angegebenen Zulässigkeitskriterien, die für

	Sicherungswerte erfüllt sein müssen, damit diese als Zulässige Sicherungswerte gelten.
	Zulässige Sicherungswerte hat die diesem Begriff in Bedingung 2.34.1 zugewiesene Bedeutung.
	Erweiterungsmitteilung bezeichnet in Bezug auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien eine von der Emittentin als Pfandgeber vorgelegte Mitteilung, um die Geltung des Verpfändungsvertrags auf die nachfolgenden Serien <u>oder Tranchen</u> der Wertpapiere auszuweiten.
	Externes Ereignis hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.16 zugewiesene Bedeutung, <u>sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist und die in Bedingung 3.5.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist.</u>
	Endgültiger Sicherheitenwert hat die diesem Begriff in Bedingung 4.7 zugewiesene Bedeutung.
	Endgültiger Erforderlicher Sicherheitenwert hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.
	Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe) hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung, <u>sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist und die in Bedingung 3.5.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist.</u>
	<u>Rahmenvertrag bezeichnet den zwischen dem Emittenten und BNY Belgien abgeschlossenen Rahmenvertrag der The Bank of New York Mellon (belgisches Recht) über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen (wie darin definiert), einschließlich der damit verbundenen relevanten Servicemodule, Zentralbedingungen, regulatorischen Bedingungen und operativen Bedingungen (jeweils wie darin definiert), in ihrer jeweils gültigen Fassung und mit den jeweils gültigen Ergänzungen.</u>
	<u>Anfänglicher Besicherungsprozentsatz hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist und die in Bedingung 3.3.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist.</u>
	Preisabschlag bezeichnet, sofern in den <u>angehängten anwendbaren</u> Besicherungsspezifischen Regelungen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, den prozentualen Betrag des Abschlags, um den der Wert der in einem Sicherheitenpool enthaltenen einzelnen Arten von Sicherungswerten reduziert wird, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass in den anwendbaren Besicherungsspezifischen Regelungen je Art oder Kategorie von Sicherungswert ein Wert für den Preisabschlag angegeben werden kann.
	Verbindlichkeit bezeichnet Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Ansprüche, Forderungen, Aufwendungen, Urteile, Klagen, Verfahren oder eine sonstige Verbindlichkeit oder Haftungsverpflichtung jedweder Art (u. a. auch in Bezug auf Steuern, Abgaben, Beiträge, Veranlagungen und sonstige Gebühren), einschließlich Umsatzsteuern oder ähnlicher Steuern, die diesbezüglich erhoben werden bzw. erhoben werden können, sowie einschließlich Honoraren und Aufwendungen für Rechtsberater auf der Basis einer vollständigen Kostenübernahme (und Verbindlichkeiten ist entsprechend auszulegen).
	Sicherheitenpool für Mehrere Serien hat die diesem Begriff in Bedingung 2.45.2 zugewiesene Bedeutung.
	Nicht Verwertete Sicherungswerte hat die diesem Begriff in Bedingung 4.6 zugewiesene Bedeutung.
	Nicht Verzichtsgegenständliche Wertpapieren hat die diesem Begriff in Bedingung 3.2 zugewiesene Bedeutung.

	Geschuldeter Betrag hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.
	Rangfolge hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 3 zugewiesene Bedeutung.
	Valutatag ist der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Tag.
	Physische Lieferung von Sicherungswerten hat die diesem Begriff in Bedingung 4.7 zugewiesene Bedeutung.
	Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten hat die diesem Begriff in Bedingung 4.6 zugewiesene Bedeutung.
	Verpfändungsvertrag bezeichnet sowohl den Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur als auch den Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur.
	Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.1 zugewiesene Bedeutung.
	Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.1 zugewiesene Bedeutung.
	Pfandnehmer hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die in 2.2.2.1 angegebene Bedeutung.
	Pfandgeber hat die in 2.2.1 angegebene Bedeutung.
	Pool-Gesamtbetrag des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.
	Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.
	Vorher Festgelegter Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung hat die diesem Begriff in Bedingung 3.1.1(A) zugewiesene Bedeutung.
	Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die diesem Begriff in Bedingung 4.1—(A) angegebene zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die in 4.1(B) angegebene Bedeutung.
	Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "<i>Standard-Besicherungsstruktur</i>" angegeben ist, die in Bedingung 4.1(A) angegebene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "<i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i>" angegeben ist, die in 4.1(B) angegebene Bedeutung bezeichnet eine Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle an die Emittentin, die Garantin, den Sicherheitenverwalter und den Sicherheitentreuhänder, in der angegeben wird, dass ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten eingetreten ist.
	Erforderlicher Sicherheitenwert hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist und die in Bedingung 3.3.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist.
	Erforderliche Abwicklungsfrist hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die diesem Begriff in Bedingung 3.6.1 angegebene zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die in 3.6.2 angegebene Bedeutung.
	Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.1 zugewiesene Bedeutung.
	Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapieren hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist, die diesem Begriff in Bedingung 4.1—(A) angegebene zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen

	als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die in 4.1(B) angegebene Bedeutung.
	Marktwert je Wertpapier hat die diesem Begriff in Bedingung 3.1.2 zugewiesene Bedeutung.
	Besicherte Parteien bezeichnet die in Unterabsatz (a) bis (ef) (einschließlich) der Begriffsbestimmung der Rangfolge benannten Parteien (einzeln jeweils eine Besicherte Partei).
	Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.4 zugewiesene Bedeutung.
	Wertpapier-Bewertungsstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.4 zugewiesene Bedeutung.
	Sicherungsrechte bezeichnen die Sicherungsrechte, die zu irgendeinem Zeitpunkt zugunsten des Sicherheitentreuähnders, der als Sicherheitentreuänder für sich selbst und für die anderen Besicherten Parteien handelt, an den Sicherungsgegenständen gemäß dem entsprechenden Verpfändungsvertrag bestellt wurden oder bestellt werden sollen.
	Sicherheitentreuänder hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die diesem Begriff in Bedingung 2.1.2.1 angegebene zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die in Bedingung 2.2.2.1 angegebene Bedeutung.
	Sicherheitentreuhandvereinbarung hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.2.1 zugewiesene Bedeutung.
	Servicemodule bezeichnet das Sicherheitenmanagement-Servicemodul, das Sicherheitenverwahrer-Servicemodul sowie alle anderen Servicemodule zum Rahmenvertrag, die von Zeit zu Zeit zwischen dem Verpfänder und BNY Belgien geschlossen werden.
	Sicherheitenpool für Einzelne Serien hat die diesem Begriff in Bedingung 2.4.5.1 zugewiesene Bedeutung.
	Standard-Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung.
	Standard-Rangfolge hat die diesem Begriff in Bedingung 4.5 zugewiesene Bedeutung.
	Ersatz-Zahlstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.6 zugewiesene Bedeutung.
	Ersatz-Zahlstelle hat, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die diesem Begriff in Bedingung 2.1.3.6 angegebene zugewiesene Bedeutung und sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die in Bedingung 2.2.4.7 angegebene Bedeutung.
	Dreiparteien-Sicherheitenverwalter hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.5 zugewiesene Bedeutung.
	Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.5 zugewiesene Bedeutung.
	Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.4 zugewiesene Bedeutung.
	Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.4 zugewiesene Bedeutung.
	Dreiparteien-Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle hat die diesem Begriff in Bedingung 3.5.2 zugewiesene Bedeutung.
	Dreiparteien-Besicherungsstruktur hat die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung.
	Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.6 zugewiesene Bedeutung.
	Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.2.1 zugewiesene Bedeutung.
	Dreiparteien-Ersatz-Zahlstellenvertrag hat die diesem Begriff in Bedingung 2.2.3.7 zugewiesene Bedeutung.
	Besicherungsart bezeichnet " MW-Besicherung ", " NW-Besicherung ", " Min (MW, NW)-Besicherung " oder " Max (MW, NW)-Besicherung ", wie in den

	angehängten anwendbaren <u>Besicherungsspezifischen Regelungen</u> Endgültigen Bedingungen angegeben.
	<u>Art der Besicherungsstruktur</u> hat die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung.
	Nicht Lieferbaren Sicherungswerte hat die diesem Begriff in Bedingung 4.8.2 zugewiesene Bedeutung.
	Bewertungszeitpunkt hat die diesem Begriff in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen zugewiesene Bedeutung bezeichnet, sofern <u>in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen nicht etwas angegeben ist, den Sicherheitengeschäftstag unmittelbar vor dem Valutatag bzw. dem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin oder, wenn eine Bewertung des maßgeblichen Sicherungswerts bzw. der maßgeblichen Wertpapiere an dem betreffenden Tag nicht verfügbar ist, den Tag der letzten verfügbaren Bewertung des betreffenden Wertpapiers.</u>
	<u>Variable Besicherungsuntergrenze</u> hat die diesem Begriff in Bedingung 3.3.1 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist und die in Bedingung 3.3.2 zugewiesene Bedeutung, sofern die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist.
	Verzichtsgegenständliche Wertpapiere hat die diesem Begriff in Bedingung 3.2 zugewiesene Bedeutung.

2.	BESCHREIBUNG DER <u>SICHERHEITENDOKUMENTE</u> VERPFÄNDUNGS- UND DER <u>BESICHERUNGSHEITEN</u> VEREINBARUNGEN
	Jeder Sicherheitenpool sichert eine oder mehrere Serien von Wertpapieren entweder (i) <u>durch eine Standard-Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 2.1 (eine solche Struktur wird als Standard-Besicherungsstruktur bezeichnet) oder (ii) durch eine Dreiparteien-Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 2.2 (die Dreiparteien-Besicherungsstruktur) (jeweils eine Art der Besicherungsstruktur).</u> Die Art der Besicherungsstruktur wird in den <u>angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt.</u>
2.1	Standard-Besicherungsstruktur
	<u>Wenn die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "<i>Standard-Besicherungsstruktur</i>" angegeben ist, gelten die folgenden Bestimmungen:</u>
2.1.1	Beschreibung des Verpfändungsvertrags <u>in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur</u>
	Für jede Serie der Wertpapiere besteht ein <u>u.a.</u> zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwahrer und dem Sicherheitentreuhänder abgeschlossener Verpfändungsvertrag, der dem luxemburgischen Gesetz vom 5. August 2005 über Finanzsicherheiten in der jeweils geltenden Fassung (das Luxemburgische Sicherheitengesetz 2005) unterliegt. Nach Maßgabe dieses Verpfändungsvertrags wird zugunsten des Sicherheitentreuhänders im eigenen Namen und im Namen der betreffenden Wertpapierinhaber oder unmittelbar zugunsten der betreffenden Wertpapierinhaber Sicherheiten an Sicherungswerten in einem oder mehreren von der Emittentin bei dem Sicherheitenverwahrer gehaltenen Sicherheitenkonten (solche Konten werden zusammen als die Sicherheitenkonten bezeichnet) bestellt werden, und der in Bezug auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien jeweils durch eine Erweiterungsmitteilung ergänzt wird, um die Geltung des Verpfändungsvertrags auf andere Serien <u>oder Tranchen</u> der Wertpapiere auszuweiten (jeweils ein Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur). Im Rahmen jedes Verpfändungsvertrags <u>für die Standard-Besicherungsstruktur</u> wird die Emittentin ein erstrangiges Sicherungsrecht an den Sicherungswerten in den Sicherheitenkonten bestellen.
2.2	Beschreibung des Sicherheitentreuhänders
2.1.2.1	Bestellung eines Sicherheitentreuhänders

	<p>In Bezug auf jede <u>Serie von Wertpapieren, die gemäß</u>nach Maßgabe eines Verpfändungsvertrags <u>für die Standard-Besicherungsstruktur zwischen der Emittentin und besicherte Serie der Wertpapieren wird die</u> BNY Mellon Corporate Trustee Services Limited oder ein diese ersetzendes oder an ihre Stelle tretendes Unternehmen, <u>die als Sicherheitentreuhänder (der Sicherheitentreuhänder) und als Pfandnehmerin gemäß dieses Verpfändungsvertrages für die Standard-Besicherungsstruktur handeln, werden diese am jeweiligen Valutatag,</u>die/das nach dem betreffenden Verpfändungsvertrag als Pfandnehmer bestellt ist, mit der Emittentin an jedem Valutatag eine englischem Recht unterliegende Sicherheitentreuhandvereinbarung im eigenen Namen und im Namen der betreffenden Wertpapierinhaber und der weiteren maßgeblichen Besicherten Parteien <u>eine dem englischen Recht unterliegende Sicherheitentreuhandvereinbarung</u> abschließen (eine Sicherheitentreuhandvereinbarung).</p> <p>Nach den Bedingungen jeder Sicherheitentreuhandvereinbarung sichert der Sicherheitentreuhänder zu, dass er seine Rechte aus dem maßgeblichen Verpfändungsvertrag <u>für die Standard-Besicherungsstruktur</u> im Namen der Wertpapierinhaber und als deren Treuhänder ausüben und ein Treuhandverhältnis zugunsten der Wertpapierinhaber und der weiteren maßgeblichen Besicherten Parteien in Bezug auf die ihm nach dem maßgeblichen Verpfändungsvertrag <u>für die Standard-Besicherungsstruktur</u> gewährten Rechte begründen wird.</p>
2.1.3	Beschreibung der Sicherheitenvereinbarungen
2.1.3.1	Sicherheitenverwaltungsvertrag
	<p><u>Die Emittentin hat die Société Générale oder einen Rechtsnachfolger als Sicherheitenverwalter (der Sicherheitenverwalter) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist gemäß</u>Nach Maßgabe den r Bedingungen eines <u>Sicherheitenverwaltungsvertrags</u>Sicherheitenverwaltungsvertrag (der Sicherheitenverwaltungsvertrag) zwischen <u>u.a., unter anderem, der Emittentin und dem</u> <u>Sicherheitenverwalter bestellt. der Société Générale oder einem Nachfolger, der als</u> Sicherheitenverwalter agiert (Der <u>Sicherheitenverwalter,</u> berechnet der <u>Sicherheitenverwalter</u> am Valutatag jeder Serie der Wertpapiere und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den Sicherheitenwert <u>und den Erforderlichen Sicherheitenwert gemäß,</u>wie in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen <u>angegeben.</u></p>
2.1.3.2	Vertrag mit der <u>Sicherheitenkontrollstellenvertrag</u>
	<p><u>Die Emittentin hat BNY London, oder einen Rechtsnachfolger als</u> Nach Maßgabe der Bedingungen eines Vertrags mit der <u>Sicherheitenkontrollstelle (der Vertrag mit der die</u> Sicherheitenkontrollstelle) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist gemäß des <u>Sicherheitenkontrollstellenvertrag</u> zwischen, unter anderem, der Emittentin und <u>der Sicherheitenkontrollstelle (der</u> <u>Sicherheitenkontrollstellenvertrag) bestellt. The Bank of New York Mellon, London Branch, die als</u> Sicherheitenkontrollstelle fungiert oder einem Nachfolger davon (die <u>Sicherheitenkontrollstelle) berechnet d</u><u>Die Sicherheitenkontrollstelle überprüft</u> an jedem Sicherheitentest-Termin den Sicherheitenwert und den Erforderlichen Sicherheitenwert und prüft, ob der Sicherheitentest <u>gemäß diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen</u> erfüllt ist.</p>
2.1.3.3	Sicherheitenverwahrvertrag
	<p>Nach Maßgabe der Bedingungen eines <u>Sicherheitenverwahrvertrages (der</u> Sicherheitenverwahrvertrag) zwischen, unter anderem, der Emittentin und The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxembourg Branch, dieDie Emittentin hat BNY Luxemburg oder <u>einen Rechtsnachfolger als</u> <u>Sicherheitenverwahrer fungiert, oder einem Nachfolger davon (der</u> Sicherheitenverwahrer) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Bedingungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, gemäß den <u>Bedingungen eines</u> <u>Sicherheitenverwahrvertrags zwischen unter anderem der Emittentin und dem</u> <u>Sicherheitenverwahrer (der</u> Sicherheitenverwahrvertrag) bestellt. Der <u>Sicherheitenverwahrer führt die in ihren , hält der</u> Sicherheitenverwahrer die <u>Sicherheitenkonten in seinen</u> Büchern <u>im Namen der Emittentin</u> <u>eröffneten</u> <u>Sicherheitenkonten</u>offen.</p>
2.1.3.4	Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag

	<p>Nach Maßgabe der Bedingungen eines unter anderem zwischen derDie Emittentin <u>hat die Société Générale und der Société Générale</u> oder einen <u>nm</u> Rechtsnachfolger <u>als Wertpapier-Bewertungsstelle</u> <u>und gegebenenfalls einem Unterbeauftragten der Société Générale oder einem anderen von ihr bestellten Unternehmen</u> (die Wertpapier-Bewertungsstelle) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Bedingungen als "<i>Standard-Besicherungsstruktur</i>" angegeben ist, gemäß den Bedingungen eines geschlossenen Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag zwischen unter anderem der Emittentin und der Wertpapierbewertungsstelle (der Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag) bestellt. Die Wertpapier-Bewertungsstelle oder, falls zutreffend, eine Unterstelle oder eine andere von der Wertpapier-Bewertungsstelle benannte Stelle berechnet die Wertpapier-Bewertungsstelle an jedem Sicherheitentest-Termin einen für jedes einzelne Wertpapier der betreffenden Serie geltenden den Marktwert für jedes Wertpapier dieser Serie und teilt diesen Wert dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle mit.</p>
2.1.3.5	<p>Veräußerungsstellenvertrag</p> <p>Nach Maßgabe eines mit derDie Emittentin geschlossenen Veräußerungsstellenvertrags übernimmt der Sicherheitentreuhänder, hat BNY London The Bank of New York Mellon, London Branch handelnde New Yorker Bankgesellschaft oder einen <u>en</u> Rechtsnachfolger <u>als Veräußerungsstelle</u> (die Veräußerungsstelle) für alle Wertpapiere für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "<i>Standard-Besicherungsstruktur</i>" angegeben ist, gemäß den Bedingungen eines Veräußerungsstellenvertrages zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Veräußerungsstelle und dem Sicherheitenverwalter die Pflichten einer Veräußerungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere. In dieser Funktion kann die Veräußerungsstelle einzelne oder alle Sicherungswerte im Namen des Sicherheitentreuhänders und ausschließlich auf dessen Weisung veräußern (der Veräußerungsstellenvertrag) bestellt. Die Veräußerungsstelle übernimmt die in dem Veräußerungsvertrag festgelegten Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere. Als solche kann sie alle oder einen Teil der Sicherheiten im Namen und nur auf Anweisung des Sicherheitentreuhänders veräußern. Nach Erhalt <u>Zugang</u> einer Sicherheitentest-Mitteilung <u>wird</u> setzt der Sicherheitentreuhänder <u>den entsprechenden den maßgeblichen</u> Verpfändungsvertrag für die <u>Standard-Besicherungsstruktur in Bezug auf den entsprechenden für den</u> Sicherheitenpool <u>ausüben und die durch und wird der</u> Veräußerungsstelle <u>anweisen</u> Weisungen erteilen, die <u>Sicherheitenungswerte</u> zu <u>veräußern oder liquidieren</u> bzw. zu verwerten, jeweils gemäß den Bestimmungen des Veräußerungsstellenvertrages, <u>Bedingung 4 dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen und der angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen</u> und den Anteiligen Sicherheitenverwertungserlös an die Wertpapierinhaber auszukehren bzw. im Fall einer Physischen Lieferung von Sicherungswerten die Sicherungswerte an die Wertpapierinhaber zu liefern.</p>
2.1.3.6	<p>Ersatz-Zahlstellenvertrag</p> <p>Die Emittentin hat <u>BNY London The Bank of New York Mellon, London Branch</u>, oder einen Nachfolger als Ersatz-Zahlstelle für sämtliche Besicherten Schuldverschreibungen (die Ersatz-Zahlstelle) für alle Wertpapiere für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "<i>Standard-Besicherungsstruktur</i>" angegeben ist, nach Maßgabe der Bedingungen eines unter anderem zwischen der Emittentin, <u>dem Sicherheitentreuhänder</u> und der Ersatz-Zahlstelle geschlossenen Ersatz-Zahlstellenvertrags (der Ersatz-Zahlstellenvertrag) bestellt. Die Ersatz-Zahlstelle handelt als beauftragte Stelle des Sicherheitentreuhänders zur Unterstützung bei der Zahlung eines Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses oder der Lieferung eines Sicherungswert-Anspruchsgegenstands an die Wertpapierinhaber (sofern der Sicherheitentreuhänder dies gegebenenfalls verlangt), zur Übermittlung von Mitteilungen an die Wertpapierinhaber im Namen des Sicherheitentreuhänders und zur Erfüllung anderer Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen.</p>
2.1.3.7	<p>Berechnungen und Feststellungen</p> <p>In Bezug auf jede Emission der Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "<i>Standard-Besicherungsstruktur</i>" angegeben ist, handeln der Sicherheitenverwalter, die Sicherheitenkontrollstelle und die Wertpapier-Bewertungsstelle ausschließlich als Beauftragte der Emittentin; sie übernehmen keine Pflichten oder Aufgaben gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen mit diesen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis.</p>

	Alle von dem Sicherheitenverwalter, der Sicherheitenkontrollstelle und der Wertpapier-Bewertungsstelle in Bezug auf <u>solche</u> die Wertpapiere vorgenommenen Berechnungen und Feststellungen sind (außer im Fall eines offenkundigen Fehlers) für die Emittentin, die Garantin, die Wertpapierinhaber und den Sicherheitentreuhänder endgültig, abschließend und verbindlich.
	Der Sicherheitenverwalter, die Sicherheitenkontrollstelle und die Wertpapier-Bewertungsstelle können ihre Pflichten und Aufgaben mit der Zustimmung der Emittentin nach Maßgabe des Sicherheitenverwaltungsvertrags, des Vertrags mit der Sicherheitenkontrollstelle bzw. des Wertpapier-Bewertungsstellenvertrags jeweils auf einen Dritten übertragen.
2.2	<u>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</u>
	<u>Wenn die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, gelten die folgenden Bestimmungen:</u>
2.2.1	<u>Beschreibung des Verpfändungsvertrags in Bezug auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur</u>
	<u>Jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, profitiert von einem Verpfändungsvertrag, der dem belgischen Gesetz über Finanzsicherheiten und dem belgischen MAS-Gesetz unterliegt und zwischen der Emittentin als Pfandgeber (dem Pfandgeber) und dem Sicherheitentreuhänder als Pfandnehmer (dem Pfandnehmer) abgeschlossen wurde und ein vorrangiges Pfandrecht an den Sicherheiten begründet, die in den entsprechenden Sicherheitenkonten des Emittenten bei der Sicherheitenverwahrstelle (diese Konten werden zusammen als Sicherheitenkonten bezeichnet) zugunsten von Wertpapieren dem Sicherheitentreuhänder der für sich selbst handelt, die Wertpapierinhaber und die Sicherungsnehmer (jeweils eine Verpfändungsvereinbarung für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur). Bezieht sich eine Verpfändungsvereinbarung für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien, kann diese von Zeit zu Zeit durch eine Erweiterungsmitteilung geändert werden, um den Vorteil der Verpfändungsvereinbarung auf andere Serien oder Tranchen von Wertpapieren auszudehnen, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert werden sollen.</u>
2.2.2	<u>Beschreibung des Sicherheitentreuhänders</u>
2.2.2.1	<u>Bestellung eines Sicherheitentreuhänders</u>
	<u>In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, die gemäß eines Verpfändungsvertrages für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur zwischen der Emittentin und BNY Mellon Corporate Trustee Services Limited (oder ein Ersatz – oder Nachfolgeunternehmen derselben) als Pfandnehmer (dem Pfandnehmer) besichert sind, beschließen die Emittentin und BNY Mellon Corporate Trustee Services Limited (oder ein Ersatz– oder Nachfolgeunternehmen derselben) als Sicherheitentreuhänder für sich, die Wertpapierinhaber und die Besicherten Parteien (der Dreiparteien-Sicherheitentreuhänder) eine dem englischen Recht unterliegende Sicherheitentreuhandvereinbarung (die Sicherheitentreuhandvereinbarung) am oder vor dem Valutatag der jeweiligen Serie von Wertpapieren oder in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die durch einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, spätestens am Valutatag in Bezug auf die erste Serie von Wertpapieren, die durch einen solchen Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert werden sollen, und die betreffende Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung gilt für alle Serien von Wertpapieren, die künftig durch einen solchen Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert werden können. Für jeden Sicherheitenpool für Mehrere Serien wird nur eine Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen.</u>
	<u>Gemäß den Bedingungen dieser Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung</u>
	<u>(a) verpflichtet sich die Emittentin gegenüber dem Sicherheitentreuhänder (für eigene Rechnung und als Sicherheitentreuhänder für die anderen Besicherten Parteien), dass sie ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren, auf die sich die Dreiparteien-Sicherheitentreuhandvereinbarung bezieht, und aus den Besicherungstransaktionsdokumenten (die Verpflichtungen) ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder begleicht und dass sie dem Sicherheitentreuhänder Beträge in Höhe der fälligen Verpflichtungen und in derselben Währung wie diese fristgerecht zahlt, sobald diese zur Zahlung fällig werden, so dass der Sicherheitentreuhänder der Gläubiger dieser Verpflichtung ist und die Erfüllung dieser Verpflichtung in eigenem Namen und nicht</u>

	<u>nur als Bevollmächtigter, Vertreter oder Treuhänder im Namen der Besicherten Parteien geltend machen kann; und</u>
	<u>(b) verpflichtet sich der Sicherheitentreuhänder, seine Rechte aus dem Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur im Namen und als Treuhänder der Besicherten Parteien auszuüben und eine Treuhandschaft zugunsten der Wertpapierinhaber und der anderen maßgeblichen Besicherten Parteien über die ihm aus dem Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur gewährten Rechte zu erklären.</u>
2.2.3	<u>Beschreibung der Besicherungsvereinbarungen</u>
2.2.3.1	<u>Rahmenvertrag</u>
	<u>Gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zwischen der Emittentin und BNY Belgien hat BNY Belgien zugestimmt, als Sicherheitenmanager für jede Serie von Wertpapieren zu fungieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist (in dieser Eigenschaft als "Sicherheitenmanager"), sowie als Sicherheitenverwahrer für jede Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist (in dieser Funktion als Sicherheitenverwahrer)</u>
2.2.3.2	<u>Servicemodul zum Rahmenvertrag über das Sicherheitenmanagement</u>
	<u>Gemäß den Bestimmungen des Servicemoduls zum Rahmenvertrag über das Sicherheitenmanagement (das Servicemodul zum Sicherheitenmanagement) berechnet der Sicherheitenmanager an jedem Sicherheitentest-Termin den Sicherheitenwert, überprüft, ob der Sicherheitentest erfüllt ist, und nimmt alle sonstigen Aufgaben und Pflichten wahr, die in diesen Zusätzlichen Emissionsbedingungen festgelegt sind.</u>
2.2.3.3	<u>Sicherheitenverwahrer-Servicemodul für reine Verwahrungsdienstleistungen</u>
	<u>Gemäß den Bedingungen des Sicherheitenverwahrer-Servicemoduls für reine Verwahrungsdienstleistungen (das Sicherheitenverwahrer-Servicemodul) verwahrt der Sicherheitenverwahrer die in seinen Büchern im Namen der Emittentin eröffneten Sicherheitenkonten und erfüllt die damit verbundenen Pflichten, die in diesen Zusatzbedingungen festgelegt sind.</u>
2.2.3.4	<u>Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag</u>
	<u>Der Emittentin hat die BNY London, oder einen Rechtsnachfolger als Sicherheitenkontrollstelle (die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, gemäß den Bedingungen des Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrages zwischen der Emittentin und der Dreiparteien-Sicherheitenkontrolle (der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag) bestellt. Die Sicherheitenkontrollstelle überprüft an jedem Sicherheitentest-Termin, ob der Sicherheitentest gemäß diesen Zusätzlichen Emissionsbedingungen erfüllt ist.</u>
2.2.3.5	<u>Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrag</u>
	<u>Die Emittentin hat die Société Générale oder einen Rechtsnachfolger als Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, gemäß den Bedingungen des Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrages zwischen, unter anderem, der Emittentin und dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (der Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrag) bestellt. Der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter oder, falls zutreffend, ein Sub-Verwalter oder eine andere von der Wertpapier-Bewertungsstelle benannte Stelle hat für jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, die in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen festgelegten Aufgaben zu erfüllen, darunter:</u>
	<u>a) am Valutatag und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den für diese Serie von Wertpapieren geltenden Marktwert der Wertpapiere zu berechnen,</u>
	<u>b) am Valutatag und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den Erforderlichen Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren zu berechnen, und</u>
	<u>c) der Emittentin die Anzahl der Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren mitzuteilen.</u>
2.2.3.6	<u>Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrag</u>

	<p>Die Emittentin hat BNY London oder einen Rechtsnachfolger als Veräußerungsstelle (die Veräußerungsstelle) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, gemäß den Bedingungen des Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrages zwischen, unter anderem, der Emittentin und der Veräußerungsstelle (der Dreiparteien-Veräußerungsstellenvertrag) bestellt. Die Veräußerungsstelle übernimmt die in dem Veräußerungsstellenvertrag festgelegten Pflichten in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere. Als solche kann sie alle oder einen Teil der Sicherheiten im Namen und nur auf Anweisung des Sicherheitstreuhänders oder des Sicherheitenverwalters, je nach Fall, veräußern. Nach Erhalt einer Sicherungsausübungsmitteilung wird der Sicherheitstreuhänder den entsprechenden Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur in Bezug auf den entsprechenden Sicherheitenpool durchsetzen und die Veräußerungsstelle anweisen, die Sicherheiten zu verwerten oder zu realisieren und den Anteil an den Erlösen aus der Sicherungsausübung, jeweils gemäß den Bedingungen der Veräußerungsvereinbarung, Bedingung 4 dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen und den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen.</p>
2.2.3.7	Dreiparteien-Ersatz-Zahlenstellenvertrag
	<p>Der Emittent hat BNY London oder einen Rechtsnachfolger als Ersatz-Zahlstelle (die Ersatz-Zahlstelle) für alle Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifische Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, gemäß den Bedingungen des Dreiparteien-Ersatz-Zahlenstellenvertrages zwischen der Emittentin, dem Sicherheitstreuhänder und der Ersatz-Zahlstelle (der Dreiparteien-Ersatz-Zahlenstellenvertrag) bestellt. Die Ersatz-Zahlstelle handelt als Beauftragte des Sicherheitstreuhänders, um die Zahlung von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten oder die Lieferung von Sicherheiten an die Wertpapierinhaber (sofern vom Sicherheitstreuhänder verlangt) zu unterstützen, Mitteilungen an die Wertpapierinhaber im Namen des Sicherheitstreuhänders zu übermitteln und die Erfüllung aller sonstigen in diesen Besicherungsspezifische Bedingungen festgelegten Verpflichtungen.</p>
2.2.3.8	Berechnungen und Feststellungen
	<p>In Bezug auf jede Emission von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifische Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, handelt der Sicherheitenmanager ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern und geht keine Vertretungs- oder Treuhandbeziehung mit ihnen ein.</p> <p>Alle Berechnungen und Feststellungen, die der Sicherheitenverwalter in Bezug auf solche Wertpapiere vornimmt, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers) endgültig, verbindlich und für die Emittentin, die Garantin, die Wertpapierinhaber und den Sicherheitstreuhänder bindend.</p> <p>Der Sicherheitenmanager kann mit Zustimmung der Emittentin alle seine Verpflichtungen und Aufgaben gemäß dem Sicherheitenmanagement-Servicemodul an einen Dritten übertragen.</p>
2.34	Beschreibung der Sicherungswerte
2.34.1	<p>Auf einem Sicherheitenkonto verwahrte und an den Sicherheitenverwahrer gelieferte Vermögenswerte werden als Sicherungswerte bezeichnet. Alle Die nach Maßgabe eines Verpfändungsvertrags verpfändeten besicherten Sicherungswerte werden als der Sicherheitenpool bezeichnet.</p>
	<p>Zu den Sicherungswerten in einem Sicherheitenpool können unter anderem die folgenden Sicherungswerte Vermögenswerte gehören:</p>
	- (a) Barmittel;
	- (b) <u> </u> Schuldtitle (insbesondere Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe und Asset-Backed Securities);
	- (c) <u> </u> Eigenkapitalwertpapiere, Aktien, Einheiten (<i>units</i>) oder Anteile an einem Fonds und/oder
	- (d) <u> </u> sonstige handelbare Finanzinstrumente in buchmäßiger Form.
	Um in die Berechnung des Sicherheitenwerts aufgenommen zu werden, müssen Sicherungswerte die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen

	angegebenen Zulässigkeitskriterien erfüllen. Die maßgeblichen Zulässigkeitskriterien erfüllenden Sicherungswerte werden als Zulässige Sicherungswerte bezeichnet.
	Die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Zulässigkeitskriterien können Beschränkungen in Bezug auf die Art der Sicherungswerte, die gehalten werden dürfen, die Fälligkeit der Sicherungswerte, die Liquidität der Sicherungswerte, die Anforderungen hinsichtlich der Jurisdiktion des Schuldners der Sicherungswerte oder seines Garantiegebers oder des Kreditratings des Schuldners der Sicherungswerte oder seines Garantiegebers und/oder sonstige Beschränkungen, Einschränkungen und/oder Anforderungen hinsichtlich der Sicherungswerte vorsehen.
	Zusätzlich zu den Zulässigkeitskriterien enthalten die angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die zur Erfüllung des Sicherheitentests zu befolgenden Sicherheitenbestimmungen (die Sicherheitenbestimmungen). Die Sicherheitenbestimmungen können Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung der Arten von Zulässigen Sicherungswerten, die Konzentration der Zulässigen Sicherungswerte, den geografischen Standort der Zulässigen Sicherungswerte oder die Währung der Zulässigen Sicherungswerte vorsehen, die in einem Sicherheitenpool gehalten werden können, und/oder sonstige Beschränkungen, Einschränkungen und/oder Anforderungen bezüglich der Zulässigen Sicherungswerte in dem maßgeblichen Sicherheitenpool, wie in den <u>angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen</u> anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, vorsehen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Sicherheitenbestimmungen für einen bestimmten Sicherheitenpool erfüllt sind, soweit Zulässige Sicherungswerte mit einem Sicherheitenwert von mindestens in Höhe des Erforderlichen Sicherheitenwerts zusammengefasst die Sicherheitenbestimmungen erfüllen.
<u>2.3.2</u>	<u>Beauftragung</u>
<u>2.3.4.2.1</u>	Beauftragung des Sicherheitenverwalters
	<u>Für jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, kann die Emittentin</u> kann den Sicherheitenverwalter nach Maßgabe der Bedingungen des Sicherheitenverwaltungsvertrags mit der Verwaltung der einzelnen Sicherheitenpools beauftragen, um die Anforderungen dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen (u. a. auch der Bedingungen 3.3, 3.4 und 3.5) zu erfüllen.
<u>2.3.2.2</u>	<u>Beauftragung des Sicherheitenmanagers</u>
	<u>Für jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, hat der Emittent die Aufgabe der Verwaltung jedes Sicherheitenpools gemäß den Anforderungen dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einhaltung der Bedingungen 3.3. und 3.4) entsprechend den Bedingungen des Sicherheitenmanagement-Servicemodul an den Sicherheitenmanager übertragen.</u>
2.45	Art des Sicherheitenpools
	Ein Sicherheitenpool kann entweder ein Sicherheitenpool für Einzelne Serien oder ein Sicherheitenpool für Mehrere Serien sein, wie jeweils nachstehend näher definiert.
<u>2.45.1</u>	Sicherheitenpool für Einzelne Serien
	Ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere " <i>Sicherheitenpool für Einzelne Serien</i> " als Art des Sicherheitenpools angegeben, ist die betreffende Serie <u>der Wertpapiere</u> Besicherter Schuldverschreibungen die einzige durch den maßgeblichen Sicherheitenpool zu besichernde Serie <u>der Wertpapiere</u> Besicherter Schuldverschreibungen (ein Sicherheitenpool für Einzelne Serien).
<u>2.45.2</u>	Sicherheitenpool für Mehrere Serien
	Ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere " <i>Sicherheitenpool für Mehrere Serien</i> " als Art des Sicherheitenpools angegeben, kann die betreffende Serie <u>der Wertpapiere</u> Besicherter Schuldverschreibungen durch einen Sicherheitenpool besichert werden, mit dem eine oder mehrere Serien Besicherter Schuldverschreibungen <u>der Wertpapiere</u> besichert werden (ein Sicherheitenpool für Mehrere Serien).
	Jede im Rahmen eines Sicherheitenpools für Mehrere Serien besicherte Serie der Wertpapieren muss (i) demselben anwendbaren Recht unterliegen, (ii) demselben Verfahren für die Auskehrung von Sicherungswerten nach der Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags unterliegen (d. h. dass " <i>Physische Lieferung von</i>

	<p>"Sicherungswerten" entweder ausschließlich gilt oder ausschließlich nicht gilt), (iii) denselben Zulässigkeitskriterien und Sicherheitenbestimmungen unterliegen, (iv) demselben Preisabschlag bzw. denselben Preisabschlägen je Art oder Kategorie Zulässiger Sicherungswerte unterliegen und (v) dieselben Sicherheitentest-Termine haben; gemäß dem für jede Serie von Wertpapieren geltenden Besicherungsprozentsatz.</p>
	<p>In einem solchen Szenario würden nach Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags sämtliche durch diesen Sicherheitenpool besicherte Serien der Wertpapieren an der Ausschüttung der Erlöse aus der Verwertung der den betreffenden Sicherheitenpool bildenden Sicherungswerte oder Wertpapieren, oder wenn—falls "Physische Lieferung von Sicherheiten" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar angegeben ist—, an der Lieferung der in dem betreffenden Sicherheitenpool enthaltenen Sicherungswerte beteiligt, gemäß Bedingung 4.7 unten.</p>
	<p>Wertpapierinhabern, die Wertpapiere in Verbindung mit einem Sicherheitenpool für Mehrere Serien erwerben und halten, wird unterstellt, dass sie die Rechte bestehender und künftiger Wertpapierinhaber anderer Serien der Wertpapiere auf anteilige Beteiligung an den Sicherheiten, die an den Sicherungswerten in dem Sicherheitenpool für Mehrere Serien bestellt sind, anerkennen und ihr Einverständnis dazu erklären.</p>
2.56	Trennung von Sicherheitenpools, Beschränkter Rückgriff und Verzicht auf Insolvenzantragstellung
2.56.1	Beschränkter Rückgriff gegen die Emittentin
	<p>Mit dem Kauf und Halten der Wertpapiere wird den Wertpapierinhabern die Kenntnisnahme und Zustimmung unterstellt, dass die Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf den Rückgriff auf die in dem maßgeblichen Sicherheitenpool, mit dem die betreffende Serie der Wertpapiere sowohl im Fall eines Sicherheitenpools für Einzelne Serien als auch im Fall eines Sicherheitenpools für Mehrere Serien besichert ist, enthaltenen Sicherungswerte beschränkt sind.</p>
	Falls:
	<p>a) die an den maßgeblichen <u>Sicherungswerten begründeten Sicherungsrechte gemäß des jeweiligen Verpfändungsvertrages und den jeweiligen Bedingungen durchgesetzt wurden und alle aus dieser Durchsetzung verfügbaren Beträge gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verpfändungsvertrages und diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen zu Zahlung und Tilgung der</u> betreffenden <u>besicherten Verbindlichkeiten verwendet wurden, und</u></p>
	<p>ba) im maßgeblichen Sicherheitenpool keine maßgeblichen Sicherungswerte mehr verbleiben, die verwertet oder auf andere Weise in bar umwandelbar sind;</p>
	<p>b) — alle aus den maßgeblichen Sicherungswerten im maßgeblichen Sicherheitenpool verfügbaren Beträge dazu verwendet wurden oder dazu dienen sollen, die maßgeblichen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Verpfändungsvertrages und diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen zu erfüllen; und</p>
	<p>c) die <u>Erlöse aus der Verwertung der</u> den maßgeblichen Sicherungswerten im maßgeblichen Sicherheitenpool verfügbaren Beträge nicht ausreichen, um <u>gemäß den Bestimmungen des entsprechenden Verpfändungsvertrages und den Besicherungsspezifischen Bedingungen alle Beträge, die die Emittentin den Besicherten Parteien aus den maßgeblichen besicherten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesem Sicherheitenpool schuldet Wertpapieren ausstehen den Beträge</u> (einschließlich <u>Kapitalzahlungen, Prämien (falls vorhanden) Zahlungen von Kapitalbeträgen, etwaigen Aufschlägen und Zinsen</u>) <u>vollständig zu begleichen</u> nach Maßgabe der Bestimmungen des maßgeblichen Verpfändungsvertrages und dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen in voller Höhe zu zahlen,</p>
	<p>so haben die Wertpapierinhaber der betreffenden Wertpapiere <u>(und der Sicherheitstreuhänder in ihrem Namen)</u> keinen weiteren Anspruch gegen die Emittentin in Bezug auf etwaige ihnen geschuldete Beträge, die nicht gezahlt wurden (zur Klarstellung: einschließlich Zahlungen von Kapitalbeträgen, etwaigen Aufschlägen und/oder Zinsen in Bezug auf die Wertpapiere). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Wertpapierinhaber in einem solchen Szenario weiterhin Ansprüche gegen die Garantin auf jedwede ungezahlte Beträge nach Maßgabe der Garantie geltend machen können.</p>
2.56.2	Trennung der Sicherheitenpools
	<p>Kein Wertpapierinhaber hat ein Rückgriffsrecht auf die Sicherungswerte, die in einem anderen Sicherheitenpool als demjenigen enthalten sind, mit dem die vom betreffenden Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapieren besichert sind.</p>

2.56.3	Verzicht auf Insolvenzantragstellung
	Durch den Den Wertpapierinhabern wird infolge des Erwerbs und das Haltens der von Wertpapieren erkennen die Wertpapierinhaber an und erklären sich damit einverstanden die Kenntnisnahme und Zustimmung unterstellt , dass sie keine Wertpapierinhaber berechtigt ist , Schritte zu unternehmen oder Verfahren einzuleiten, um die zur Herbeiführung der Abwicklung, Zwangsv Verwaltung oder Liquidation (oder eines anderes ähnliches Verfahren sonstigen vergleichbaren Verfahrens) der Emittentin zu erwirken einleiten werden.
2.67	Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin
	Die Emittentin kann ihre Verbindlichkeiten aus einer Serie der Wertpapiere auf verschiedene Arten absichern, insbesondere durch Abschluss von Pensionsgeschäften (Pensionsgeschäfte), Swap-Vereinbarungen (Swap-Vereinbarungen) oder sonstigen Vereinbarungen (Pensionsgeschäfte, Swap-Vereinbarungen oder die betreffenden sonstigen Vereinbarungen werden als Absicherungsvereinbarungen bezeichnet) mit einem Vertragspartner, bei dem es sich entweder um die Société Générale oder ein verbundenes Unternehmen der Société Générale oder sonstige von der Emittentin jeweils als geeignet erachtete Unternehmen handeln kann (jedes dieser Unternehmen wird als Vertragspartner bezeichnet). Bei solchen Transaktionen können ferner Bestimmungen für die Übertragung von Vermögenswerten – die von der Emittentin als Sicherungswerte behandelt und zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren verwendet werden dürfen – auf die Emittentin vorgesehen sein. Ist in diesen Absicherungsvereinbarungen die Übertragung von Vermögenswerten auf die Emittentin vorgesehen, muss eine solche Übertragung mit vollständiger erfolgt die Übertragung des gesamten Eigentums erfolgen.
	Eine Swap-Vereinbarung kann durch einen ISDA- Rahmenvertrag von 2002 samt Anhang zusammen mit der von der Emittentin und dem Vertragspartner in Bezug auf die betreffende Serie der Wertpapiere unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verbrieft sein. Sind die Verbindlichkeiten des Vertragspartners aus der Swap- Vereinbarung zu besichern, kann die Swap- Vereinbarung durch einen ISDA-Besicherungsanhang von 1995 (Bilaterales Muster – Übertragung) (<i>1995 ISDA Credit Support Annex (Bilateral Form – Transfer)</i>) ergänzt werden.
	Ein Pensionsgeschäft kann im Wesentlichen in der Form eines "2000 TBMA/ISMA Global Master Repurchase Agreement" oder einer "Convention Cadre FBF relative aux opérations de pensions livrées" in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig abgeänderten Fassung oder einer sonstigen Vereinbarung mit vergleichbarer Wirkung erfolgen.
2.78	Sicherheitenstörungen
	Stellt die Emittentin oder der Sicherheitenverwalter fest, dass ist eine Sicherheitenstörung in Bezug auf eine oder mehrere Serien von Wertpapieren eingetreten ist , kann die Emittentin nach alleinigem und freiem Ermessen sämtliche maßgeblichen Wertpapiere Besicherten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach Eintritt einer Sicherheitenstörung zurückzahlen bzw. kündigen, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben.
	Der Eintritt einer Sicherheitenstörung stellt keinen Kündigungsgrund dar.

3.	BESICHERUNG VON BESICHERTEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN WERTPAPIEREN
3.1	Bewertung der Sicherheiten und der Wertpapiere
	Um zu gewährleisten, dass eine Serie der Wertpapiere gemäß ihren Bedingungen besichert wird, werden der Sicherheitenwert eines bestimmten Sicherheitenpools und der Erforderliche Sicherheitenwert für jede Serie von Wertpapieren, die durch diesen Marktwert je Wertpapier jeder mit dem betreffenden Sicherheitenpool besicherten sind , Serie der Wertpapiere jeweils am Valutatag der betreffenden Serie der Wertpapiere und an jedem Sicherheitentest-Termin wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben getestet.
3.1.1	Bewertung der Sicherheiten
(A)	Falls die Art der Besicherungsstruktur als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist Der Sicherheitenwert und der Marktwert je Wertpapiere werden zur Berechnung des Erforderlichen Sicherheitenwerts der Zulässigen Sicherungswerte (wie in Bedingung 3.3 näher ausgeführt) herangezogen, die zur Besicherung einer oder mehrerer Serien der Wertpapiere in einem Sicherheitenkonto verwahrt werden müssen .
	Für jede Serie der Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur als "Standard Besicherungsstruktur" angegeben ist, wird der Sicherheitenverwalter am Valutatag der

	<p>betreffenden Serie der Wertpapiere und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den Sicherheitenwert anhand derjenigen Bewertungsmethode(n) ermitteln, die er nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.</p>
	<p><u>Für jede Serie der Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien Besicherungsstruktur" angegeben ist, und sofern Der Sicherheitenwert entspricht – außer wenn nach den Bestimmungen in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen "Sicherheitenbewertung zum Nennwert" als "anwendbar" angegeben ist, bezeichnet der Begriff Sicherheitenwert den Gesamtmarktwert aller zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zum Teil des betreffenden Sicherheitenpools gehörenden ist – dem Gesamtbetrag des Marktwerts der Zulässigen Sicherungswerte in einem Sicherheitenpool zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, ausgedrückt in der Währung der Sicherheitenbewertung, wobei ein etwaiger diesbezüglich angewandter Preisabschlag jeweils zu berücksichtigen ist (der Sicherheitenwert).</u></p>
	<p>Falls in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen "Sicherheitenbewertung zum Nennwert" als anwendbar bezeichnet ist, so gilt als Sicherheitenwert ein Betrag in Höhe des Gesamtbetrags des Nennwerts der Sicherungswerte, die <u>aller Zulässigen Sicherungswerte, die Teil des maßgeblichen Sicherheitenpools</u> sind (unter Berücksichtigung eines etwaigen diesbezüglich angewandten Preisabschlags, wie nachstehend näher beschrieben) (die Sicherheitenbewertung zum Nennwert), und "Sicherheitenwert" ist in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen entsprechend auszulegen.</p>
	<p>Lautet ein Sicherungswert auf eine andere Währung als die Währung der Sicherheitenbewertung, so rechnet der Sicherheitenverwalter den Wert des betreffenden Sicherungswerts zum maßgeblichen Devisenkassakurs um.</p>
	<p>Falls "<i>Vorher Festgelegter Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung</i>" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar bezeichnet ist, ist der maßgebliche Devisenkassakurs der vorher festgelegte Wechselkurs, der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben ist (der Vorher Festgelegte Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung).</p>
	<p>Sofern in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen nicht "<i>Vorher Festgelegter Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung</i>" als anwendbar bezeichnet ist, ist der maßgebliche Devisenkassakurs der zum Festgelegten Zeitpunkt für die Währung der Sicherheitenbewertung auf der Bildschirmseite für die Währung der Sicherheitenbewertung angezeigte Kurs; ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen keine solche Bildschirmseite für die Währung der Sicherheitenbewertung angegeben oder ist die betreffende Bildschirmseite für die Währung der Sicherheitenbewertung nicht verfügbar, so ist der maßgebliche Kassakurs der von dem Sicherheitenverwalter nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise ermittelte Kurs.</p>
	<p>Bei der Durchführung der in nachstehender <u>Bedingung 3.5.1 Bestimmung "Überprüfung durch die Sicherheitenkontrollstelle" Berechnungen</u> Bewertungen verwendet die Sicherheitenkontrollstelle dieselbe Methode zur Bewertung der Sicherungswerte bzw. den/die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebene(n) maßgeblichen Preisabschlag/Preisabschläge.</p>
(B)	<p><u>Falls die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist</u></p>
	<p><u>In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien- Besicherungsstruktur" angegeben ist, bestimmt der Sicherheitenmanager am Valutatag dieser Serie von Wertpapieren und an jedem darauffolgenden Sicherheitentest-Termin den Sicherungswert gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren des Sicherheitenmanagers und unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Entscheidungen der Emittentin.</u></p>
	<p><u>In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Sicherungsstruktur als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, bezeichnet der Begriff Sicherheitenwert den Gesamtmarktwert aller Sicherungswerte, die Teil des jeweiligen Sicherheitenpools sind, wie er vom Sicherheitenmanager unter Anwendung der Bewertungsmethode(n) oder Währungsumrechnung(en) ermittelt wird, die der Sicherheitenmanager nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegt, wobei in jedem Fall die diesbezüglichen Entscheidungen der Emittentin und die damit verbundenen Preisabschläge berücksichtigt werden (der Sicherheitenwert).</u></p>

	<p>Bei der Durchführung ihrer Berechnungen gemäß der nachstehenden Bedingung 3.5.2 verwendet die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle den vom Sicherheitenmanager berechneten Sicherheitenwert.</p>
3.1.2	<p>Bewertung von Wertpapieren</p>
	<p>Falls die Art der Besicherungsstruktur als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, wird die Wertpapier-Bewertungsstelle a An jedem Sicherheitentest-Termin für jede Serie der Wertpapiere, bei der "MW-Besicherung", "Min (MW, NW)-Besicherung" oder "Max (MW, NW)-Besicherung" wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben, anwendbar ist, berechnet die Wertpapier-Bewertungsstelle den für jedes Wertpapiere der betreffenden Serie der Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt geltenden Marktwert anhand derjenigen Bewertungsmethode, die sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise sowie nach Maßgabe der Bedingungen des Wertpapier-Bewertungsstellenvertrags bestimmt (der Marktwert je Besicherter Schuldverschreibung Wertpapiere). Die Wertpapier-Bewertungsstelle teilt den so ermittelten Marktwert der Wertpapiere diesen Wert dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle mit.</p>
	<p>Falls die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, wird der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter an jedem Sicherheitentest-Termin für jede Serie von Wertpapieren, für die "MV-Besicherung", "Min (MV, NV)-Besicherung" oder "Max (MV, NV) Besicherung" gemäß den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen anwendbar ist, den Marktwert der Wertpapieren zum Bewertungszeitpunkt auf der Grundlage einer Bewertungsmethode, die der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter nach Treu und Glauben, wirtschaftlich vernünftig und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der dreiseitigen Dreiparteien-Sicherheitenverwaltungsvertrag festlegt, berechnet.</p>
	<p>Ist "NW-Besicherung" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbaren Besicherungsart angegeben, entspricht der Wert der Wertpapiere dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Wertpapiere.</p>
	<p>Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der von der WertpapierSchuldverschreibungs-Bewertungsstelle (im Rahmen der Standard-Besicherungsstruktur) oder dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (im Rahmen der Dreiparteien-Besicherungsstruktur) festgestellte Marktwert je Wertpapier von dem von der Berechnungsstelle gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen festgestellten Marktwert oder von dem von der Société Générale oder einem ihrer verbundenen Unternehmen bzw. einem anderen auf dem Sekundärmarkt für ein Wertpapier tätigen Market-Maker vorgeschlagenen Preis abweichen kann.</p>
	<p>Ist "NW-Besicherung" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Wert der Wertpapiere dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Wertpapiere.</p>
3.2	<p>Verzicht auf Rechte an Sicherungswerten</p>
	<p>Ist "Rechtsverzicht" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar bezeichnet, können bestimmte Wertpapierinhaber, die beabsichtigen, Wertpapiere (insbesondere in ihrer Eigenschaft als Market-Maker) zu halten, schriftlich den Verzicht auf ihre Rechte auf Erhalt des Erlöses aus der Verwertung der Sicherungswerte, mit denen die betreffenden Wertpapiere besichert sind (oder, wenn "Physische Lieferung von Sicherungswerten" in den angehängten Besicherungsspezifischen Wertpapieren als anwendbar bezeichnet ist, auf Lieferung der Sicherungswerte), nach der Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags erklären (die betreffenden Wertpapiere werden als Verzichtsgegenständliche Wertpapiere bezeichnet).</p>
	<p>Bei Eintritt eines Kündigungsgrunds nach Zustellung einer Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten (wie nachstehend beschrieben) wird Inhabern von Verzichtsgegenständlichen Wertpapiere unterstellt, auf ihre Rechte zu verzichten, gegenüber der Emittentin und der Garantin schriftlich zu erklären, dass die Verzichtsgegenständlichen Wertpapiere zu ihrem Außerordentliche Kündigungsbetrag Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag unverzüglich zur Rückzahlung fällig sind. Infolgedessen berücksichtigen der Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle (im Rahmen der Standard-Besicherungsstruktur) oder der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (im Rahmen der Dreiparteien-Besicherungsstruktur) bei der Berechnung des Erforderlichen Sicherheitenwerts gemäß den nachstehend beschriebenen Bestimmungen nur den Wert derjenigen Wertpapiere, die nicht Gegenstand eines solchen Verzichts sind (die betreffenden Wertpapiere werden als Nicht Verzichtsgegenständliche Wertpapiere bezeichnet).</p>

	<p>Jeder Inhaber von Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren hat (i) den Sicherheitenverwalter <u>oder der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (je nach Anwendbarkeit)</u> schriftlich von der Anzahl der Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren, die er am Valutatag und an jedem Sicherheitentest-Termin hält, in Kenntnis zu setzen und diese Anzahl auf Verlangen des Sicherheitenverwalters <u>(in der Standard-Besicherungsstruktur) oder des Dreiparteien-Sicherheitenverwalters (in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur)</u> auch nachzuweisen und (ii) den Sicherheitenverwalter <u>(in der Standard-Besicherungsstruktur) oder den Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur)</u> nach einer Übertragung von Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren zu benachrichtigen. Der Sicherheitengeschäftstag nach dieser Benachrichtigung gilt als ein Sicherheitentest-Termin, wovon der Sicherheitenverwalter <u>(in der Standard-Besicherungsstruktur) oder der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur)</u> die Emittentin und, <u>falls erforderlich</u>, die Sicherheitenkontrollstelle unterrichtet. Unbeschadet des Vorstehenden gelten sämtliche Wertpapiere, die von der Société Générale oder von einem oder mehreren ihrer verbundenen Unternehmen, unter anderem in ihrer Eigenschaft als Market-Maker, gehalten werden, als Verzichtsgegenständliche Wertpapiere, es sei denn, sofern die Société Générale oder ein <u>es</u> oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen teilen dem Sicherheitenverwalter <u>(in der Standard-Besicherungsstruktur) oder dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur)</u> <u>nichts anderes</u> schriftlich etwas anderes mitteilt.</p>
	<p>Weder die Emittentin noch die Garantin, der Sicherheitenverwalter, <u>der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter</u>, die Sicherheitenkontrollstelle, <u>der Sicherheitenmanager, die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle</u> oder der Sicherheitentreuhänder sind für unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben zu der Anzahl der Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren in Bezug auf eine oder mehrere Serien der Wertpapieren, die dem Sicherheitenverwalter <u>oder dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter</u> gegebenenfalls von einem Inhaber von Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden, verantwortlich, und weder die Emittentin noch die Garantin, der Sicherheitenverwalter, <u>der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter</u>, die Sicherheitenkontrollstelle, <u>der Sicherheitenmanager, die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle</u> oder der Sicherheitentreuhänder sind zur Prüfung oder anderweitigen Bestätigung der Anzahl der auf diese Art und Weise gehaltenen Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren verpflichtet.</p>
3.3	Erforderlicher Sicherheitenwert
	<p><u>Der Sicherungswert und der Marktwert der Wertpapiere werden verwendet, um den erforderlichen Sicherungswert der zulässigen Sicherheiten zu berechnen, die in einem Sicherheitenkonto gehalten werden müssen, um eine oder mehrere Serien der Wertpapiere zu besichern.</u></p>
3.3.1	Erforderlicher Sicherheitenwert in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur
	<p><u>In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, wird der erforderliche Sicherungswert von dem Die Berechnung des erforderlichen Sicherheitenwerts erfolgt durch den Sicherheitenverwalter am Valutatag und an jedem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin gemäß dieser Bedingung 3.3.1 berechnet (der so berechnete Betrag ist wie folgt (der Erforderliche Sicherheitenwert).</u></p> <p><u>Sofern die Art der Besicherung nicht in den, es sei denn, die angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen alsgeben "NW-Besicherung" <u>angegeben ist, muss der als anwendbare Besicherungsart an, wird es für den Sicherheitenverwalter bei der Ermittlung des Erforderlichen Sicherheitenwerts erforderlich sein, den von der Wertpapier-Bewertungsstelle <u>ermittelten Marktwert je Wertpapier verwenden. bestimmten Marktwert je Wertpapier zur Bestimmung des Erforderlichen Sicherheitenwerts anzuwenden:</u></u></u></p>
	A. Sicherheitenpool für Einzelne Serien
	<p><u>In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art des Sicherheitenpools als "Sicherheitenpool für Einzelne Serien" angegeben ist, Am Valutatag und an jedem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin in Bezug auf die betreffende Serie der Wertpapiere wird der Erforderliche Sicherheitenwert vom durch den Sicherheitenverwalter <u>wie folgt bestimmt. in Bezug auf einen Sicherheitenpool für Einzelne Serien wie folgt ermittelt:</u></u></p>
	(i) ist "MW-Besicherung" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie der Wertpapiere als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert <u>in Bezug auf diese Serie von</u>

	Wertpapieren dem Produkt aus (a) dem Besicherungsprozentsatz, (b) dem Marktwert je Besicherter Schuldverschreibung Wertpapier und (c) der Anzahl Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapiere der betreffenden Serie;
(ii)	ist " <i>NW-Besicherung</i> " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie der Wertpapiere als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem Produkt aus (a) dem Besicherungsprozentsatz und (b) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;
(iii)	ist " <i>Min (MW, NW)-Besicherung</i> " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie der Wertpapiere als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:
	(a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapiere und (3) der Anzahl Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapiere in der betreffenden Serie der Wertpapiere oder
	(b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie; oder
(iv)	ist " <i>Max (MW, NW)-Besicherung</i> " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie der Wertpapiere als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem höheren der beiden folgenden Beträge:
	(a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) dem f Zahlenwert Anzahl der Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapiere in der betreffenden Serie der Wertpapiere oder
	(b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem angegebenen proportionalen Anteil des Gesamtbetrags des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapiere der betreffenden Serie.
	B. Sicherheitenpool für Mehrere Serien
	In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art des Sicherheitenpools als "<i>Sicherheitenpool für Mehrere Serien</i>" angegeben ist, Am Valutatag und an jedem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin in Bezug auf die mit dem betreffenden Sicherheitenpool besicherten einzelnen Serien der Wertpapiere wird der Erforderliche Sicherheitenwert vom durch den Sicherheitenverwalter wie folgt bestimmt in Bezug auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien wie folgt ermittelt :
(i)	ist " <i>MW-Besicherung</i> " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie der Wertpapiere als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind , wie folgt berechnet werden: dem Produkt aus (a) dem Besicherungsprozentsatz, (b) dem Marktwert je Wertpapier und (c) der Anzahl Nicht Verzichtsgenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie;
(ii)	ist " <i>NW-Besicherung</i> " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie der Wertpapiere als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind , wie folgt berechnet werden: dem Produkt aus (a) dem Besicherungsprozentsatz und (b) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgenständlichen Wertpapiere der betreffenden Serie;
(iii)	ist " <i>Min (MW, NW)-Besicherung</i> " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie der Wertpapiere als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der niedrigeren der beiden folgenden Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind , wie folgt berechnet werden:

	(a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) <u>dem Zahlenwert</u> der Anzahl Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren in der betreffenden Serie der Wertpapiere ; oder
	(b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie; oder
	(iv) ist " <i>Max (MW, NW)-Besicherung</i> " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen für eine Serie der Wertpapiere als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert <u>in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren</u> der Summe der höheren der beiden folgenden Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapieren, <u>die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind</u> , wie folgt berechnet werden:
	(a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) <u>der Anzahl</u> dem Zahlenwert der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie; oder
	<u>(b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapiere der betreffenden Serie.</u>
	C. Umrechnung, falls die Festgelegte Währung von der Währung der Sicherheitenbewertung abweicht
	Ist die Festgelegte Währung eines Wertpapiers eine andere Währung als die Währung der Sicherheitenbewertung, wird bei der Ermittlung des Erforderlichen Sicherheitenwerts der Marktwert je Wertpapier bzw. der Nennwert der betreffenden Wertpapiere von dem Sicherheitenverwalter zum maßgeblichen Devisenkassakurs gemäß Bedingung 3.1.1(A) umgerechnet.
	D. Besicherungsprozentsatz
	Der Besicherungsprozentsatz für eine Serie der Wertpapiere ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben und kann ein fester Prozentsatz oder ein unter Anwendung einer vorgegebenen Formel bestimmter Prozentsatz sein (der Besicherungsprozentsatz). In den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen kann darüber hinaus angegeben sein, dass sich der Besicherungsprozentsatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ab einem bestimmten Datum, nach Eintritt eines Auslösungsgrunds oder nach einem einstimmigen Beschluss der Wertpapierinhaber ändern kann.
	Wenn in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben ist, dass sich der Besicherungsprozentsatz in bestimmten Fällen nach einem einstimmigen Beschluss der Wertpapierinhaber zur Ausübung der betreffenden Wahlmöglichkeit ändern kann, hat ein Wertpapierinhaber den einstimmigen Beschluss der Wertpapierinhaber der Emittentin und der Zahlstelle innerhalb der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Bekanntmachungs-Frist unter Angabe des neuen Besicherungsprozentsatzes und des Zeitpunkts der Änderung des Besicherungsprozentsatzes mitzuteilen. Von Wertpapierinhabern abzugebende Mitteilungen sind schriftlich abzugeben und zusammen mit dem oder den jeweiligen Wertpapier(en) bei der Zahlstelle einzureichen. Solange Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden, können entsprechende Mitteilungen eines Wertpapierinhabers an die Zahlstelle über das Clearingsystem abgegeben werden, wobei die Mitteilungen in einer Weise abgegeben sind, der die Zahlstelle und das Clearingsystem gegebenenfalls für diesen Zweck zugestimmt haben.
	<u>Im Fall eines variablen Besicherungsprozentsatzes:</u>
	- <u>Der Besicherungsprozentsatz wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Variable Besicherung" angegeben;</u>
	- <u>Der Besicherungsprozentsatz zum Valutatag wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt (der Anfängliche Besicherungsprozentsatz) und anschließend kann der Besicherungsprozentsatz während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen und Verfahren der angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen, die eine Änderung des Besicherungsprozentsatzes vorsehen können, (a) nach Eintritt eines Auslösungsgrunds (b) nach Wahl des Sicherheitenverwalters oder (c) anderweitig gemäß den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen geändert werden.</u>

	<p>Wenn der Besicherungsprozentsatz als "<i>Variable Besicherung</i>" angegeben und in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen anfänglich auf 0% festgelegt ist, bedeutet dies, dass am Valutatag keine Sicherheiten auf das Sicherheitenkonto hinterlegt werden. Der Besicherungsprozentsatz kann dann von Zeit zu Zeit gemäß den in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegten Verfahren geändert werden.</p>
	<p>Der Besicherungsprozentsatz kann einer Untergrenze von mindestens 0% (eine Variable Besicherungsuntergrenze) unterliegen, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt; in diesem Fall darf der Besicherungsprozentsatz nicht auf einen Prozentsatz unterhalb der geltenden Variablen Besicherungsuntergrenze gesenkt werden.</p>
3.3.2	<p>Erforderlicher Sicherheitenwert in Bezug auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur</p>
	<p>In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "<i>Dreiparteien-Besicherungsstruktur</i>" angegeben ist, wird der erforderliche Sicherungswert von dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter am Valutatag und an jedem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin gemäß dieser Bedingung 3.3.2 berechnet (der so berechnete Betrag ist der Erforderliche Sicherheitenwert). Der Dreiparteien- Sicherheitenverwalter teilt den so berechneten Erforderlichen Sicherheitenwert dem Sicherheitenverwalter und der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle mit. Bei der Durchführung Ihrer Berechnungen gemäß der nachstehenden Bedingung 3.5.2 verwendet Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle den vom Dreiparteien-Sicherheitenverwalter berechneten Erforderlichen Sicherheitenwert.</p>
	<p>Sofern die Art der Besicherung nicht in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "<i>NV Besicherung</i>" angegeben ist, verwendet der Dreiparteien-Sicherheitenverwalter bei der Bestimmung des Erforderlichen Sicherheitenwerts den von ihr gemäß Bedingung 3.1.2 ermittelten Marktwert der Wertpapieren.</p>
	<p>A. Sicherheitenpool für Einzelne Serien:</p>
	<p>In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art des Sicherheitenpools als "<i>Sicherheitenpool für Einzelne Serien</i>" angegeben ist, wird der Erforderliche Sicherheitenwert von dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter wie folgt bestimmt:</p>
	<p>(i) ist "<i>MW-Besicherung</i>" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem Produkt aus (a) dem Besicherungsprozentsatz, (b) dem Marktwert je Wertpapier und (c) der Anzahl Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie;</p>
	<p>(ii) ist "<i>NW-Besicherung</i>" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren dem Produkt aus (a) dem Besicherungsprozentsatz und (b) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;</p>
	<p>(iii) ist "<i>Min (MW, NW)-Besicherung</i>" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren als dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:</p>
	<p>(a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) der Anzahl Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere in der betreffenden Serie der Wertpapiere oder</p>
	<p>(b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;</p>
	<p>(iv) ist "<i>Max (MW, NW)-Besicherung</i>" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf dieses Serie von Wertpapieren dem höheren der beiden folgenden Beträge:</p>
	<p>(a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) dem Zahlenwert der Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie; oder</p>
	<p>(b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem angegebenen proportionalen Anteil des Gesamtbetrags des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie.</p>

	<u>B. Sicherheitenpool für Mehrere Serien</u>
	<u>In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, für die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen die Art des Sicherheitenpools als "Sicherheitenpool für Mehrere Serien" angegeben ist, wird der Erforderliche Sicherheitenwert von dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter wie folgt bestimmt:</u>
	<u>(i) ist "MW-Besicherung" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der Beträge, die für die einzelnen Serien Wertpapieren, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden: dem Produkt aus (a) dem Besicherungsprozentsatz, (b) dem Marktwert je Wertpapier und (c) der Anzahl Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere der betreffenden Serie;</u>
	<u>(ii) ist "NW-Besicherung" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der Beträge, die für die einzelnen Serien Wertpapieren, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden: dem Produkt aus (a) dem Besicherungsprozentsatz und (b) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie;</u>
	<u>(iii) ist "Min (MW, NW)-Besicherung" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der niedrigeren der beiden folgenden Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden:</u>
	<u>(a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) dem Zahlenwert Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren der betreffenden Serie; oder</u>
	<u>(b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem Gesamtbetrag des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie; oder</u>
	<u>(iv) ist "Max (MW, NW)-Besicherung" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbare Besicherungsart angegeben, entspricht der Erforderliche Sicherheitenwert in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren der Summe der höheren der beiden folgenden Beträge, die für die einzelnen Serien der Wertpapiere, die durch denselben Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert sind, wie folgt berechnet werden:</u>
	<u>(a) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz, (2) dem Marktwert je Wertpapier und (3) der Anzahl der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie der Wertpapiere; oder</u>
	<u>(b) dem Produkt aus (1) dem Besicherungsprozentsatz und (2) dem angegebenen proportionalen Anteil des Gesamtbetrags des Nennwerts der Nicht Verzichtsgegenständlichen Wertpapieren der betreffenden Serie</u>
	<u>C. Umrechnung, falls die Festgelegte Währung von der Währung der Sicherheitenbewertung abweicht</u>
	<u>Ist die Festgelegte Währung eines Wertpapiers eine andere Währung als die Währung der Sicherheitenbewertung, wird bei der Ermittlung des Erforderlichen Sicherheitenwerts der Marktwert je Wertpapier bzw. der Nennwert des betreffenden Wertpapiers von dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter zum maßgeblichen Devisenkassakurs umgerechnet.</u>
	<u>D. Besicherungsprozentsatz</u>
	<u>Der Besicherungsprozentsatz für eine Serie der Wertpapiere ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben und kann ein fester Prozentsatz oder ein unter Anwendung einer vorgegebenen Formel bestimmter Prozentsatz sein (der Besicherungsprozentsatz).</u>
	<u>Im Fall eines variablen Besicherungsprozentsatzes:</u>
	<u>- Der Besicherungsprozentsatz wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als „Variable Besicherung“ angegeben;</u>
	<u>- Der Besicherungsprozentsatz zum Valutatag wird in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt (der Anfängliche Besicherungsprozentsatz), und anschließend kann der Besicherungsprozentsatz</u>

	<u>während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen und Verfahren der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen, die eine Änderung des Besicherungsprozentsatzes vorsehen können, (a) nach Eintritt eines Auslösungsgrunds, (b) nach Wahl des Dreiparteien-Sicherheitenverwalters oder (c) anderweitig gemäß den in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen geändert werden.</u>
	<u>Wenn der Besicherungsprozentsatz als "Variable Besicherung" angegeben und in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen anfänglich auf 0% festgelegt ist, bedeutet dies, dass am Valutatag keine Sicherheiten auf das Sicherheitenkonto hinterlegt werden. Der Besicherungsprozentsatz kann dann von Zeit zu Zeit gemäß den in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegten Verfahren geändert werden.</u>
	<u>Sofern der Besicherungsprozentsatz als "Variable Besicherung" angegeben ist, kann einer Untergrenze von mindestens 0% (eine Variable Besicherungsuntergrenze) unterliegen, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegt; in diesem Fall darf der Besicherungsprozentsatz nicht auf einen Prozentsatz unterhalb der geltenden Variablen Besicherungsuntergrenze gesenkt werden.</u>
3.4	Anpassungen des Sicherheitenpools und der Sicherheitentest-Mitteilung
<u>3.4.1</u>	<u>Anpassungen des Sicherheitenpools und der Sicherheitentest-Mitteilung in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur</u>
	An jedem Sicherheitentest-Termin in Bezug auf eine maßgebliche Serie der Wertpapiere <u>für die die Art der Besicherungsstruktur als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist</u> , stellt der Sicherheitenverwalter fest, ob (i) die auf den <u>maßgeblichen</u> betreffenden Sicherheitenpool anwendbaren Sicherheitenbestimmungen erfüllt sind und (ii) der Sicherheitenwert <u>des maßgeblichen Sicherheitenpools</u> größer oder gleich 97 % des Erforderlichen Sicherheitenwerts für diesen Sicherheitenpool ist (wobei ein bzw. mehrere auf die Sicherungswerte anzuwendende(r) Preisabschlag/Preisabschläge und der Gesamtwert etwaiger Verzichtgegenständlicher Wertpapiere unter Umständen zu berücksichtigen sind) (vorstehende Bedingungen (i) und (ii) werden als der Sicherheitentest bezeichnet).
	Bei der Feststellung, ob der Sicherheitentest erfüllt ist:
	- werden Sicherungswerte <u>Zulässige Vermögenswerte</u> , für die an oder vor dem betreffenden Sicherheitentest-Termin Anweisungen zur Übertragung auf das betreffende Sicherheitenkonto erteilt wurden, für die Zwecke dieser Feststellung berücksichtigt; und
	- werden Sicherungswerte, für die an oder vor dem betreffenden Sicherheitentest-Termin Anweisungen zur Entnahme aus dem betreffenden Sicherheitenkonto erteilt wurden, Für die Zwecke dieser Feststellung nicht berücksichtigt.
	<u>für die Zwecke dieser Feststellung nicht berücksichtigt.</u>
	<u>Wenn der Sicherheitenverwalter an einem Sicherheitentest-Termin nach Durchführung des Sicherheitentests feststellt:</u>
	- Wenn der Sicherheitenverwalter an einem Sicherheitentest-Termin feststellt , dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool nicht erfüllt ist, wählt er im Namen der Emittentin die Art und Menge der in dem <u>entsprechenden</u> Sicherheitenkonto zu hinterlegenden <u>Zulässigen Vermögenswerte</u> Sicherungswerte aus (oder wählt bestehende Sicherungswerte aus, die durch andere <u>Zulässige Vermögens</u> Sicherungswerte zu ersetzen sind), damit der Sicherheitentest nach dieser Anpassung erfüllt ist; oder:
	- Wenn der Sicherheitenverwalter an einem Sicherheitentest-Termin feststellt , dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool erfüllt ist, und wenn an diesem Tag der Sicherheitenwert <u>in Bezug auf diesen Sicherheitenpool</u> den Erforderlichen Sicherheitenwert übersteigt, ist er berechtigt, im Namen der Emittentin die aus dem Sicherheitenkonto zu entfernenden Sicherungswerte auszuwählen (oder bestehende Sicherungswerte auszuwählen, die durch andere <u>Vermögens</u> Sicherungswerte zu ersetzen sind), mit der Maßgabe, dass der Sicherheitentest nach dieser Anpassung weiterhin erfüllt ist.
	Wenn der Sicherheitenverwalter <u>im Namen der Emittentin beabsichtigt, gemäß dieser Bedingung 3.4.1 die Vornahme von</u> Anpassungen (insbesondere von für die Erfüllung des Sicherheitentests erforderlichen Anpassungen) <u>der an den</u> in einem Sicherheitenpool verwahrten Sicherungswerten <u>anzunehmen</u> im Namen der Emittentin beabsichtigt , wird er <u>an jedem Sicherheitengeschäftstag</u> der Sicherheitenkontrollstelle und dem

	Sicherheitenverwahrer (in Kopie an die Emittentin bzw. die Garantin) <u>am jeweiligen Sicherheitentest-Termin</u> eine Mitteilung übersenden oder dies veranlassen, in der die <u>beabsichtigten Anpassungen</u> an diesem besonderen Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen (u. a. einschließlich der Art und Menge der zu hinterlegenden und/oder zu entnehmenden Sicherungswerte) anzugeben sind (die Sicherheitentest-Mitteilung) <u>anzugeben sind</u> .
3.4.2	<u>Anpassungen des Sicherheitenpools und der Sicherheitentest-Mitteilung in Bezug auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur</u>
	<u>An jedem Sicherheitentest-Termin in Bezug auf eine maßgebliche Serie der Wertpapiere, für die die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, bestimmt der Sicherheitenverwalter, ob (der Sicherheitenwert in Bezug auf den maßgeblichen Sicherheitenpool größer oder gleich dem Erforderlichen Sicherheitenwert für diesen Sicherheitenpool ist (unter Berücksichtigung der für den maßgeblichen Sicherheitenpool geltenden Sicherheitenregeln und jegliche auf die Sicherungswerte anzuwendende Haircut-Werte sowie der Gesamtwert etwaiger Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere) wobei eine solche Feststellung im Folgenden als der Sicherheitentest bezeichnet wird).</u>
	<u>Bei der Feststellung, ob der Sicherheitentest erfüllt ist:</u>
	<u>- werden Zulässige Vermögenswerte, für die an oder vor dem betreffenden Sicherheitentest-Termin Anweisungen zur Übertragung auf das betreffende Sicherheitenkonto erteilt wurden, für die Zwecke dieser Feststellung berücksichtigt; und</u>
	<u>- werden Sicherungswerte, für die an oder vor dem betreffenden Sicherheitentest-Termin Anweisungen zur Entnahme aus dem betreffenden Sicherheitenkonto erteilt wurden,</u>
	<u>für die Zwecke dieser Feststellung nicht berücksichtigt.</u>
	<u>Wenn der Sicherheitenverwalter an einem Sicherheitentest-Termin nach Durchführung des Sicherheitentests feststellt:</u>
	<u>- dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool nicht erfüllt ist, wird der Sicherheitenmanager die Übertragung zusätzlicher Zulässiger Vermögenswerte auf das betreffende Sicherheitenkonto veranlassen (oder bestehende Sicherungswerte durch andere Zulässige Vermögenswerte ersetzen), damit der Sicherheitentest nach dieser Anpassung erfüllt ist; oder</u>
	<u>- dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool erfüllt ist, und wenn an diesem Tag der Sicherheitenwert in Bezug auf diesen Sicherheitenpool den Erforderlichen Sicherheitenwert übersteigt, ist der Sicherheitenmanager berechtigt, Sicherungswerte aus dem Sicherheitenkonto zu entfernen (oder bestehende Sicherungswerte durch andere Vermögenswerte zu ersetzen), mit der Maßgabe, dass der Sicherheitentest nach dieser Anpassung weiterhin erfüllt ist.</u>
	<u>Voraussetzung hierfür ist, dass der Sicherheitenmanager nur dann die Übertragung zusätzlicher Zulässiger Vermögenswerte auf das entsprechende Sicherheitenkonto veranlassen oder bestehende Sicherungswerte durch andere Vermögenswerte ersetzen kann, soweit Zulässige Vermögenswerte auf dem entsprechenden Konto des Sicherungsgebers verfügbar sind.</u>
	<u>Sollte an einem Sicherheitentest-Termin nach Durchführung des Sicherheitentests der Sicherheitenmanager feststellen, dass der Sicherheitentest für einen bestimmten Sicherheitenpool nicht erfüllt ist, und der Sicherheitenmanager nicht in der Lage ist, (a) die Übertragung zusätzlicher Zulässiger Vermögenswerte auf das betreffende Sicherheitenkonto oder (b) die Ersetzung bestehender Sicherungswerte durch andere Zulässige Vermögenswerte zu veranlassen, sodass nach einer solchen Anpassung der Sicherheitentest erfüllt wäre, wird die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle die Emittentin hiervon unterrichten (die Sicherheitentest-Mitteilung).</u>
3.5	Überprüfung des Sicherheitentests
3.5.1	<u>Überprüfung durch die Sicherheitenkontrollstelle <u>in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur</u></u>
	Falls an dem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin:
	(i) eine Sicherheitentest-Mitteilung von dem Sicherheitenverwalter zugestellt wurde und die Sicherheitenkontrollstelle feststellt, dass der Sicherheitentest (auch unter Berücksichtigung etwaiger in der betreffenden Sicherheitentest-Mitteilung angegebener Anpassungen) nicht erfüllt wird; oder

	(ii) keine Sicherheitentest Mitteilung von dem Sicherheitenverwalter zugestellt wurde, die die Sicherheitenkontrollstelle jedoch feststellt, dass der Sicherheitentest unter Berücksichtigung der in der betreffenden Sicherheitentest-Mitteilung bezeichneten Anpassungen nicht (oder nicht mehr) erfüllt wird;
	Falls die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als " <i>Standard-Besicherungsstruktur</i> " angegeben ist und falls an dem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin eine Sicherheitentest-Mitteilung von dem Sicherheitenverwalter zugestellt wurde und die Sicherheitenkontrollstelle feststellt, dass der Sicherheitentest (auch unter Berücksichtigung etwaiger in der betreffenden Sicherheitentest-Mitteilung angegebener Anpassungen) nicht erfüllt wird, hat die Sicherheitenkontrollstelle daraufhin am unmittelbar auf den maßgeblichen Sicherheitentest-Termin folgenden Sicherheitengeschäftstag den Sicherheitenverwalter unter Angabe von Einzelheiten zu den Gründen, weshalb der Sicherheitentest nach ihrer Auffassung nicht erfüllt ist bzw. nicht erfüllt wird, schriftlich zu benachrichtigen (diese Mitteilung wird nachstehend als eine Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle bezeichnet).
	Nach Zugang einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle stellt der Sicherheitenverwalter fest, ob er dem Inhalt der Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle zustimmt.
	Stimmt der Sicherheitenverwalter dem Inhalt einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle zu, hat der Sicherheitenverwalter an dem unmittelbar auf den Zugang einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle folgenden Sicherheitengeschäftstag eine überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung an die Sicherheitenkontrollstelle und den Sicherheitenverwalter (in Kopie an die Emittentin bzw. die Garantin) zu übermitteln oder dies zu veranlassen (eine Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe)), in der die <u>zwischen dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle</u> vereinbarten zur Erfüllung des Sicherheitentests an dem Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen (einschließlich u. a. der Art und Menge der zu hinterlegenden <u>Zulässigen Vermögenswerte</u> und/oder <u>der zu entnehmenden Sicherungswerte</u>) anzugeben sind. Die Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe) ist auf dieselbe Weise mit denselben Angaben zu erstellen, wie dies bei einer Sicherheitentest-Mitteilung der Fall ist.
	Beanstandet der Sicherheitenverwalter den Inhalt einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle, hat er an dem unmittelbar auf den Zugang einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle folgenden Sicherheitengeschäftstag die Sicherheitenkontrollstelle schriftlich von dieser Beanstandung in Kenntnis zu setzen (eine Beanstandungsanzeige), und die Sicherheitenkontrollstelle und der Sicherheitenverwalter werden gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben miteinander Rücksprache halten und versuchen, die Beanstandung zu klären.
	Wenn <u>Nachdem</u> der Sicherheitenverwalter <u>und die Sicherheitenkontrollstelle die Streitigkeit bis zum zweiten Sicherheitengeschäftstag nach Zustellung der (i) den Inhalt einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle beanstandet hat, (ii) diesbezüglich eine</u> Beanstandungsanzeige <u>beilegen können, sendet</u> zugestellt hat und (iii) die betreffende Beanstandung mit der Sicherheitenkontrollstelle einvernehmlich geklärt hat, hat der Sicherheitenverwalter <u>an dem unmittelbar auf den Zugang einer Beanstandungsanzeige folgenden Sicherheitengeschäftstag</u> eine überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung an die Sicherheitenkontrollstelle (eine Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe)) und den Sicherheitenverwalter (<u>mit</u> in Kopie an die Emittentin <u>und gegebenenfalls</u> bzw. die Garantin) <u>zu übermitteln oder dies zu veranlassen</u> , in der die <u>zwischen dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle</u> vereinbarten zur Erfüllung des Sicherheitentests an dem Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen (einschließlich u. a. der des Sicherheitenpools (unter anderem Art und Menge der zu hinterlegenden <u>Zulässigen Vermögenswerte</u> und/oder <u>der zu entfernenden Sicherungswerte</u>) <u>zur Erfüllung des Sicherheitentests angegeben und/oder zu entnehmenden Sicherungswerte</u>) anzugeben sind. Diese Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) ist auf dieselbe Weise mit denselben Angaben zu erstellen, wie dies bei einer Sicherheitentest-Mitteilung der Fall ist.
	Sind der Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle nicht in der Lage, die Beanstandung bis zum zweiten Sicherheitengeschäftstag nach Zustellung der Beanstandungsanzeige zu klären, hat der Sicherheitenverwalter (im Namen der Emittentin) daraufhin die Sicherheitenkontrollstelle schriftlich davon in Kenntnis zu setzen (eine solche Mitteilung wird als eine Mitteilung über ein Beanstandungsklarungsverfahren bezeichnet), dass er zur Bestimmung der an dem Sicherheitenpool (gegebenenfalls)

	<p>vorzunehmenden Anpassungen das Beanstandungsklarungsverfahren (das Beanstandungsklarungsverfahren bei Sicherheitentest) einleitet:</p>
	<p>(i) Anwendung von Berechnungen, Vorschriften oder Kriterien, die laut Übereinkunft zwischen dem Sicherheitenverwalter und der Sicherheitenkontrollstelle nicht beanstandet werden;</p>
	<p>(ii) falls sich diese Beanstandung auf die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien oder der Sicherheitenbestimmungen bezieht, Bestellung eines (als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter handelnden) unabhängigen Dritten, der von dem Sicherheitenverwalter ausgewählt und von der Sicherheitenkontrollstelle genehmigt wird (wobei diese Genehmigung nicht unbillig verweigert werden darf) und der feststellen soll, ob diese Zulässigkeitskriterien und Sicherheitenbestimmungen erfüllt sind, wobei die Festlegung auf diese Person für den Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle abschließend verbindlich ist; und</p>
	<p>(iii) Berechnung des Werts derjenigen Sicherungswerte, deren Wert beanstandet wird, indem sich der Sicherheitenverwalter nach besten Kräften bemüht, vier tatsächliche, verbindliche und ausführbare Quotierungen zum Mittelkurs für diese Sicherungswerte von führenden Händlern einzuholen, die mit Vermögenswerten in der Art der Sicherungswerte handeln, wobei die Kontraktvolumina der Quotierungen dem Wert der betreffenden Sicherungswerte annähernd zu entsprechen haben, diese von dem in wirtschaftlich angemessener Weise handelnden Sicherheitenverwalter ausgewählten Händler, zu denen auch die Société Générale gehören kann, bereit sein müssen, mit der Emittentin oder dem Vertragspartner Geschäfte zu tätigen, und diese eingeholten Quotierungen mit ihrem gewichteten Durchschnitt in Ansatz gebracht werden mit der Maßgabe, dass wenn für einen bestimmten Sicherungswert nicht vier Quotierungen erhältlich sind, weniger als vier Quotierungen für diesen Sicherungswert verwendet werden können, und wenn keine Quotierungen für einen bestimmten Sicherungswert erhältlich sind, werden die ursprünglichen Berechnungen des Sicherheitenverwalters für den Sicherungswert angewandt.</p>
	<p>Nach Abschluss eines Beanstandungsklarungsverfahrens bei Sicherheitentest übermittelt der Sicherheitenverwalter so schnell wie möglich, aber keinesfalls später als am 30. Sicherheitengeschäftstag nach Zustellung der Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle, eine Mitteilung an die Sicherheitenkontrollstelle und den Sicherheitenverwalter (in Kopie an die Emittentin bzw. die Garantin) mit denselben Angaben, wie dies bei einer Sicherheitentest-Mitteilung der Fall ist, die den Sicherheitenwert, den Erforderlichen Sicherheitenwert und etwaige zur Erfüllung des Sicherheitentests am Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen enthält, wobei diese Angaben jeweils gemäß dem Beanstandungsklarungsverfahren bei Sicherheitentest zu bestimmen sind (die Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung). Eine nach Abschluss eines Beanstandungsklarungsverfahrens bei Sicherheitentest zugestellte Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung ist für den Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle verbindlich und unterliegt keiner weiteren Überprüfung durch die Sicherheitenkontrollstelle.</p>
	<p>Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Bestimmung des Sicherheitenwerts, des Erforderlichen Sicherheitenwerts und der gemäß dem Beanstandungsklarungsverfahren bei Sicherheitentest am Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen keinen Kündigungsgrund darstellt.</p>
3.5.2	<p>Überprüfung durch die Sicherheitenkontrollstelle in Bezug auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur</p>
	<p>Die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle wird am Valutatag und jeden Sicherheitentest-Termin in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifische Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, überprüfen, dass der Sicherheitentest in Bezug auf den Sicherheitenpool, der diese Serie von Wertpapieren besichert, erfüllt ist. Sofern an einem Sicherheitentest-Termin die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle feststellt, dass nach ihrer begründeten Auffassung der Sicherheitentest nicht erfüllt sein wird (auch unter Berücksichtigung etwaiger in der Mitteilung über den Sicherheitentest festgelegten Anpassungen, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Sicherheitenmanager vorzunehmen sind), dann hat der die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle spätestens am unmittelbar darauffolgenden Sicherheiten-Geschäftstag (es sei denn, die Nichteinhaltung</p>

	<p>des Sicherheitentests konnte in der Zwischenzeit behoben werden) den Sicherheitenmanager schriftlich unter Angabe der Gründe, aus denen er der Ansicht ist, dass der Sicherheitentest nicht erfüllt werden wird (diese Mitteilung wird im Folgenden als "Mitteilung der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle" bezeichnet).</p> <p>Wenn der Sicherheitenmanager mit der Feststellung der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle nicht einverstanden ist, konsultiert die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle den Sicherheitenmanager in gutem Glauben und bemüht sich, so bald wie möglich nach Zustellung einer Mitteilung der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle über die erforderlichen Anpassungen des betreffenden Sicherheitenpools eine Einigung zu erzielen, um sicherzustellen, dass der Sicherheitentest nach vernünftiger Einschätzung sowohl des Sicherheitenmanagers als auch des Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle erfüllt ist.</p>
3.6	Erforderliche Abwicklungsfrist
3.6.1	Erforderliche Abwicklungsfrist für Anpassungen des Sicherheitenpools in der Standard-Besicherungsstruktur
	<p>In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist, umfasst der Die Zeitraum, der für die Abwicklung der Sicherungswerte für die an dem Sicherheitenpool gemäß einer Sicherheitentest-Mitteilung, einer Überarbeiteten Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe), einer Überarbeiteten Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) bzw. einer Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung vorzunehmenden Anpassungen erforderlich ist (dieser Zeitraum wird als Erforderliche Abwicklungsfrist bezeichnet), umfasst zehn (10) Sicherheitengeschäftstage nach Zustellung einer Sicherheitentest-Mitteilung oder, wenn auf die betreffende Sicherheitentest-Mitteilung eine Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle folgt, zehn (10) Sicherheitengeschäftstage nach Zustellung der Überarbeiteten Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe), der Überarbeiteten Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) bzw. der Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung; mit der Maßgabe, dass dieser Zeitraum von zehn (10) Sicherheitengeschäftstagen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens sechzig (60) Sicherheitengeschäftstagen verlängert werden kann, (i) wenn die an dem Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen infolge eines von dem Sicherheitenverwalter, der Sicherheitenkontrollstelle und der Emittentin nicht zu vertretenden Ereignisses nicht abgeschlossen werden konnten (u.-a. infolge des Umstands, dass das maßgebliche Clearingsystem das Clearing der maßgeblichen Zulässigen Vermögenswerte und Sicherungswerte nicht vorgenommen hat bzw. nicht dazu in der Lage ist) (ein Externes Ereignis), oder (ii) in Bezug auf die Zulässigen Vermögenswerte und Sicherungswerte, für die die reguläre Abwicklungsfrist unter normalen Marktbedingungen mehr als zehn (10) Sicherheitengeschäftstage beträgt (wobei (i) und (ii) als eine Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten bezeichnet werden).</p>
	<p>Während des vorstehenden zusätzlichen Zeitraums von sechzig (60) Sicherheitengeschäftstagen kann der Sicherheitenverwalter die Ersetzung der betroffenen Zulässigen Vermögenswerte oder Sicherungswerte durch andere Zulässige Vermögenswerte oder Sicherungswerte, die die Sicherheitenbestimmungen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen, oder sonstige relevante Maßnahmen vorschlagen, um die Erfüllung des Sicherheitentests zu erreichen.</p>
	<p>Der Umstand, dass am Ende des Zeitraums von sechzig (60) Sicherheitengeschäftstagen (i) das Externe Ereignis andauert bzw. die Externen Ereignisse andauern oder (ii) die Sicherungswerte oder Zulässigen Vermögenswerte, für die die reguläre Abwicklungsfrist bei normalen Marktbedingungen mehr als zehn (10) Sicherheitengeschäftstage beträgt, nicht abgewickelt wurden, stellt eine Sicherheitenstörung dar.</p>
3.6.2	Erforderliche Abwicklungsfrist für Anpassungen des Sicherheitenpools in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur
	<p>In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, werden Transaktionen im Zusammenhang mit Anpassungen, die vom Sicherheitenmanager an einem Sicherheitenpool vorzunehmen sind, am selben Sicherheitengeschäftstag abgewickelt (dieser Zeitraum wird als "Erforderliche Abwicklungsfrist" bezeichnet), an dem diese Anpassungen vom Sicherheitenmanager veranlasst werden, mit der Maßgabe, dass die Erforderliche Abwicklungsfrist um maximal 60 zusätzliche Sicherheitengeschäftstage verlängert werden kann, (i) wenn die Anpassungen des Sicherheitenpools aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der Kontrolle des Sicherheitenmanagers oder der Emittentin</p>

	liegt (u.a. infolge des Umstands, dass das maßgebliche Clearingsystem das Clearing der maßgeblichen Sicherungswerte nicht vorgenommen hat bzw. nicht dazu in der Lage ist) (ein " Externes Ereignis ") oder (ii) in Bezug auf Zulässige Vermögenswerte oder Sicherheiten, für die die reguläre Abwicklungsfrist unter normalen Marktbedingungen keine Abwicklung innerhalb eines Tages zulässt ((i) und (ii) werden als " Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten " bezeichnet).
	Wenn eine Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten eingetreten ist, kann der Sicherheitenmanager während der verlängerten Erforderlichen Abwicklungsfrist die betroffenen Zulässigen Vermögenswerte oder Sicherheiten durch andere Zulässige Vermögenswerte ersetzen oder andere relevante Maßnahmen vorschlagen, damit der Sicherheitentest erfüllt wird. Wenn die Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten am Ende der verlängerten Erforderlichen Abwicklungsfrist weiterhin besteht, gilt dies als Sicherheitenstörung .
3.7	Ersetzung von Sicherheiten
3.7.1	Ersetzung von Sicherheiten in der Standard-Besicherungsstruktur
	In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als " Standard-Besicherungsstruktur " angegeben ist, ist " Sicherungswert-Austausch " in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, kann die Emittentin (oder der für sie handelnde Sicherheitenverwalter), sofern " Ersetzung von Sicherheiten " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar angegeben ist, Sicherungswerte aus einem Sicherheitenkonto entnehmen und/oder ersetzen, sofern der Sicherheitentest nach dieser Anpassung weiterhin erfüllt ist. Die Emittentin (oder der für sie handelnde Sicherheitenverwalter) wird der Sicherheitenkontrollstelle und dem Sicherheitenverwahrer (in Kopie an die Emittentin bzw. die Garantin) eine Sicherheitentest-Mitteilung übersenden oder dies veranlassen, in der die an dem Sicherheitenpool vorzunehmenden Anpassungen an dem Sicherheitenpool <u>nach Maßgabe von Bedingung 3.7 (einschließlich, unter anderem, Art und Menge der zu hinterlegenden und/oder zu entnehmenden Sicherungswerte)</u> anzugeben sind. Der Sicherheitengeschäftstag unmittelbar nach dem Tag, an dem die betreffende Sicherheitentest-Mitteilung für den Austausch von Sicherungswerten wie vorstehend beschrieben von der Emittentin (oder dem für sie handelnden Sicherheitenverwalter) abgegeben wird, gilt als ein Sicherheitentest-Termin.
3.7.2	Ersetzung von Sicherheiten in der Dreiparteien-Besicherungsstruktur
	In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur als " Dreiparteien-Besicherungsstruktur " angegeben ist, kann der Sicherheitenmanager an jedem Sicherungsgeschäftstag Sicherungswerte aus einem Sicherungskonto entnehmen und durch andere Zulässige Vermögenswerte ersetzen, sofern nach einer solchen Anpassung der Sicherheitentest weiterhin erfüllt ist (oder, falls der Sicherheitentest unmittelbar vor einer solchen Ersetzung nicht erfüllt war, vorausgesetzt, dass diese Nichteinhaltung des Sicherheitentests nicht erhöht wird).
3.8	Mitteilung über Nichtabwicklung in Bezug auf die Standard-Besicherungsstruktur
	In Bezug auf jedes Sicherheitenkonto, das bei BNY Luxemburg als Sicherheitenverwahrer geführt wird, benachrichtigt der Sicherheitenverwahrer die Emittentin, den Sicherheitenverwalter und die Sicherheitenkontrollstelle, wenn die Abwicklung einer Übertragung von <u>Zulässigen Vermögenswerten oder</u> Sicherungswerten nicht innerhalb des in der gängigen Marktpraxis üblichen Zeitrahmens für die Abwicklung der auf diese Weise übertragenen Art von <u>Zulässigen Vermögenswerten oder</u> Sicherungswerten vollzogen wurde. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Mitteilung bei der Beurteilung, ob die Abwicklung während der vorstehend beschriebenen Erforderlichen Abwicklungsfrist erfolgte, berücksichtigt wird.

4.	KÜNDIGUNGSEREIGNISSE, DURCHSETZUNG UND VERWERTUNG
4.1	Kündigungsgründe
	Ein Kündigungsgrund im Sinne des § 7 der Produktspezifischen Bedingungen liegt vor, wenn die Sicherheitenkontrollstelle <u>oder die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle (je nach Anwendbarkeit)</u> im Hinblick auf einen Sicherheitenpool, mit dem die betreffenden <u>Wertpapieren Besicherten Schuldverschreibungen</u> besichert sind, eine Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten liefert, was bedeutet, dass ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten eingetreten ist.
(A)	<u>Wenn die Art der Besicherungsstruktur als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist:</u>

	Ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten bezeichnet <u>mit Bezug auf einen Sicherheitenpool</u> einen der folgenden Umstände:
	(1) nach Zugang einer Mitteilung der Sicherheitenkontrollstelle, aus der hervorgeht, dass der Sicherheitentest nicht erfüllt wurde (oder unter Berücksichtigung der in der Sicherheitentest-Mitteilung bezeichneten Anpassungen nicht erfüllt wird):
	(a) wurde weder eine Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Erste Stufe) noch eine Beanstandungsanzeige übersandt; oder
	(b) wurde weder eine Überarbeitete Sicherheitentest-Mitteilung (Zweite Stufe) noch eine Mitteilung über ein Beanstandungsklärfverfahren übersandt; oder
	(c) wurde keine Sicherheitentest-Mitteilung nach Beanstandung übersandt, und zwar jeweils an oder vor dem fünften Sicherheitengeschäftstag nach dem Tag, an dem die Verpflichtung des Sicherheitenverwalters zur Übersendung der Mitteilung an die Sicherheitenkontrollstelle entstanden ist; oder
	(2) die Emittentin oder der (für die Emittentin handelnde) Sicherheitenverwalter liefert die zusätzlichen benötigten <u>Zulässigen Vermögenswerte</u> Sicherungswerte nicht innerhalb der Erforderlichen Abwicklungsfrist und infolge dieses Versäumnisses wird der Sicherheitentest während fünf (5) aufeinander folgender Sicherheitengeschäftstage nach dem Ende der betreffenden Erforderlichen Abwicklungsfrist nicht erfüllt (wobei bei der Feststellung, ob der Sicherheitentest <u>im Sinne dieser Bedingung</u> erfüllt wurde, nur diejenigen Sicherungswerte zu berücksichtigen sind, die tatsächlich auf das maßgebliche Sicherheitenkonto übertragen wurden).
	Nach Eintritt eines Ausfalls in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten übersendet die Sicherheitenkontrollstelle, so bald wie vernünftigerweise möglich und in jedem Falle innerhalb von zwei Sicherheitengeschäftstagen, eine Mitteilung an die Emittentin, die Garantin, den Sicherheitenverwalter, den Sicherheitenverwahrer bzw. den Sicherheitentreuhänder dahingehend, dass ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten eingetreten ist (die Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten).
	Bei Zugang einer Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten setzt die Emittentin oder, falls diese dies versäumt, der Sicherheitentreuhänder alle maßgeblichen Wertpapierinhabern – sobald dies vernünftigerweise möglich ist – gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis.
	Nach Eintritt eines Kündigungsgrunds in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere kann ein Wertpapierinhaber schriftlich gegen- über der Emittentin, der Garantin und dem Sicherheitentreuhänder erklären, dass die von diesem Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapieren unverzüglich zu ihrem Außerordentliche Kündigungsbetrag zur Rückzahlung fällig werden (wobei die Abgabe einer solchen Erklärung im Folgenden als Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapiere bezeichnet wird).
	Tritt im Hinblick auf eine oder mehrere Wertpapiere ein Kündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere ein (wobei die betreffenden <u>Wertpapiere</u> Schuldverschreibungen als Gekündigtes Wertpapier bezeichnet werden), so werden alle Wertpapiere, die mit demselben Sicherheitenpool besichert sind, mit dem auch die betreffende(n) Gekündigte(n) Wertpapiere(n) besichert ist bzw. sind, ebenfalls unverzüglich zu ihrem <u>Außerordentliche Kündigungsbetrag</u> Vorzeitigen Rückzahlungs- betrag zur Rückzahlung fällig. Dies gilt sowohl im Fall eines Sicherheitenpools für Einzelne Serien als auch im Fall eines Sicherheitenpools für Mehrere Serien.
	Nach dem Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere setzt die Emittentin oder, falls diese dies versäumt, der Sicherheitentreuhänder alle maßgeblichen Wertpapierinhaber von einer oder mehreren Wertpapieren, die mit demselben Sicherheitenpool besichert sind, gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis – sobald dies vernünftigerweise möglich ist.
(B)	<u>Wenn die Art der Besicherungsstruktur als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist:</u>
	Ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten bezeichnet in Bezug auf einen <u>Sicherheitenpool</u> einen der folgenden Umstände:
	(1) <u>der Sicherheitenmanager und die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle konnten bis zum fünfunddreißigsten (35) Sicherheitengeschäftstag nach Zugang einer Mitteilung der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle keine Einigung (der Beanstandungszeitraum bei Sicherheitentests) über die erforderlichen Anpassungen des</u>

	<p><u>betreffenden Sicherheitenpools erzielen, um sicherzustellen, dass der Sicherheitentest erfüllt ist, und die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass der Sicherheitentest am Ende des Beanstandungszeitraums bei Sicherheitentests nicht erfüllt wird; oder</u></p>
	<p>(2) <u>der Sicherheitentest wird an einem Sicherheitentest-Termin nicht erfüllt und die Emittentin oder der (für die Emittentin handelnde) Sicherheitenmanager liefert die erforderlichen Zulässigen Vermögenswerte nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Sicherheitengeschäftstagen (die Unterdeckung-Nachbesserungsfrist) nach dem jeweiligen Sicherheitentest-Termin und infolge dieses Versäumnisses der Sicherheitentest an fünf (5) aufeinander folgenden Sicherheitengeschäftstagen nach Ablauf des Unterdeckung-Behebungszeitraumes nicht erfüllt wird, wobei die Unterdeckung-Nachbesserungsfrist auf maximal sechzig (60) Sicherheitengeschäftstage verlängert wird, wenn und solange die Nichteinhaltung der Verpflichtung der Emittentin oder des Sicherheitenmanagers, die erforderlichen Zulässigen Vermögenswerte auf das betreffende Sicherungskonto zu übertragen, auf eine Abwicklungsstörung in Bezug auf Sicherheiten zurückzuführen ist. (wobei bei der Feststellung, ob der Sicherheitentest im Sinne dieser Bedingung erfüllt wurde, nur diejenigen Sicherungswerte zu berücksichtigen sind, die tatsächlich auf das maßgebliche Sicherheitenkonto übertragen wurden).</u></p>
	<p><u>Nach Eintritt eines Ausfalls in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten übersendet die Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle, so bald wie vernünftigerweise möglich und in jedem Falle innerhalb von zwei Sicherheitengeschäftstagen, eine Mitteilung an die Emittentin, die Garantin, den Dreiparteien-Sicherheitenverwalter, den Sicherheitenverwahrer und den Sicherheitentreuhänder dahingehend, dass ein Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten eingetreten ist (die Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten).</u></p>
	<p><u>Bei Zugang einer Mitteilung über einen Ausfall in Bezug auf Erforderliche Sicherheiten setzt die Emittentin oder, falls diese dies versäumt, der Sicherheitentreuhänder alle maßgeblichen Wertpapierinhaber – sobald dies vernünftigerweise möglich ist – gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis.</u></p>
	<p><u>Nach Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere kann ein Wertpapierinhaber schriftlich gegenüber der Emittentin, der Garantin und dem Sicherheitentreuhänder erklären, dass die von diesem Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapiere unverzüglich zu ihrem Außerordentliche Kündigungsbetrag (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Rückzahlung fällig werden (wobei die Abgabe einer solchen Erklärung im Folgenden als Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapiere bezeichnet wird).</u></p>
	<p><u>Tritt im Hinblick auf eine oder mehrere Wertpapiere ein Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapieren ein (wobei die betreffenden Wertpapiere als Gekündigte Wertpapiere bezeichnet werden), so werden alle Wertpapiere, die mit demselben Sicherheitenpool besichert sind, mit dem auch die betreffende(n) Gekündigte(n) Wertpapier besichert ist bzw. sind, ebenfalls unverzüglich zu ihrem Außerordentliche Kündigungsbetrag zur Rückzahlung fällig. Dies gilt sowohl im Fall eines Sicherheitenpools für Einzelne Serien als auch im Fall eines Sicherheitenpools für Mehrere Serien.</u></p>
	<p><u>Nach dem Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere setzt die Emittentin oder, falls diese dies versäumt, der Sicherheitentreuhänder alle maßgeblichen Wertpapierinhaber von einer oder mehreren Wertpapieren, die mit demselben Sicherheitenpool besichert sind, gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis – sobald dies vernünftigerweise möglich ist.</u></p>
4.2	<p>Durchsetzung und Verwertung von Sicherungswerten</p>
	<p><u>Nach dem Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf ein Wertpapiere im Hinblick auf ein Wertpapier wird der Verpfändungsvertrag in Bezug auf für den Sicherheitenpool, der diese Seriemit dem die betreffende Serie der Wertpapiere besichert ist, nicht sofort vollstreckbar, sondern die Wertpapierinhaber, deren Wertpapiere gemäß der Bedingung 4.1 sofort fällig und rückzahlbar geworden sind, sind zunächst berechtigt, alle ihnen gemäß den Bedingungen der Garantie zustehenden ausstehenden Beträge geltend zu machendurchsetzbar, stattdessen entsteht den Wertpapierinhabern, deren Wertpapieren unverzüglich zur Rückzahlung gemäß dieser Bedingung 4.1 fällig geworden sind, zunächst ein Anspruch auf etwaige ausstehende Beträge, die ihnen nach Maßgabe der Garantie geschuldet werden.</u></p>

	<p><u>Sind</u>Haben innerhalb einer Frist von drei (3) Sicherheitengeschäftstagen nach Mitteilung über den Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere an die Wertpapierinhaber nichtweder die Emittentin noch die Garantin alle Beträge gezahlt, die den Wertpapierinhabern einer Serie der Wertpapiere geschuldet werden, hinsichtlich derer ein Kündigungsereignis in Bezug auf <u>die</u> Wertpapiere eingetreten ist, sind alle Wertpapierinhaber der betreffenden Serie berechtigt, dem Sicherheitentreuhänder eine schriftliche Mitteilung zu übersenden, in der die Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags nach Maßgabe seiner Bedingungen verlangt wird (eine Sicherheitenverwertungsmitteilung).</p>
	<p>Der Verpfändungsvertrag für einen bestimmten Sicherheitenpool kann zwar nur dann durchgesetzt werden, <u>nachdem ein Anspruch von (oder im Namen von) den betreffenden Wertpapierinhabern gegenüber der Garantin gemäß der Garantie geltend gemacht wurde, der wenn die Emittentin oder die Garantin gekündigte Beträge, die</u> nach Eintritt eines Kündigungsereignisses in Bezug auf <u>die</u> Wertpapiere fällig ist; sind, nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist von drei (3) Sicherheitengeschäftstagen gezahlt hat, die gemäß dem Verpfändungsvertrag gestellten Sicherheiten bleiben jedoch Sicherheiten, die von der Emittentin in Bezug auf ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Besicherten Schuldverschreibungen <u>Wertpapieren</u> gewährt wurden, und dienen nicht der Besicherung der Zahlungsverpflichtungen der Garantin aus der Garantie.</p>
	<p>Ist dem Sicherheitentreuhänder eine Sicherheitenverwertungsmitteilung zugegangen, teilt er dies der Emittentin, der Garantin, dem Sicherheitenverwalter <u>oder Sicherheitenmanager (je nach Anwendbarkeit)</u>, dem Sicherheitenverwahrer und den übrigen Wertpapierinhabern, deren <u>Wertpapiere</u> Schuldverschreibungen mit dem Sicherheitenpool besichert sind, auf den sich die betreffende Sicherheitenverwertungsmitteilung bezieht, umgehend mit.</p>
	<p>Nach dem Zugang einer Sicherheitenverwertungsmitteilung wird der Sicherheitentreuhänder den <u>as</u> maßgeblichen Verpfändungsvertrag für den jeweiligen Sicherheitenpool nach Maßgabe seiner Bedingungen und dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen (in der durch die angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen ergänzten Fassung) durchsetzen und</p>
	<p>(i) der Veräußerungsstelle Weisungen erteilen, die Sicherungswerte in jedem Sicherheitenpool, mit dem eine Serie der Wertpapiere besichert ist, gemäß Bedingung 4.46 zu liquidieren bzw. zu verwerten und anschließend den maßgeblichen Anteiligen Sicherheitenverwertungserlös an die jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 4.5 auszukehren, oder</p>
	<p>(ii) wenn <u>(a) "Physische Lieferung von Sicherungswerten"</u> in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als anwendbar <u>angegeben ist oder (b) "Physische Lieferung von Sicherungswerten" in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als nicht anwendbar angegeben ist, jedoch nur in Bezug auf Sicherheiten die als Nicht-Realisierte Sicherungswerte gelten</u> bezeichnet ist, die Lieferung des maßgeblichen Sicherungswert-Anspruchsgegenstands an die jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 4.7 veranlassen,</p>
	<p>jeweils nach Zahlung von Beträgen, die an die Besicherten Parteien, die gemäß der Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgenständlichen <u>Wertpapiere</u> stehen, zu zahlen sind (wobei die betreffenden Beträge entweder aus dem Erlös der Liquidation bzw. der Verwertung von Sicherungswerten oder aus dem von den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 4.7 übertragenen Erlös zu zahlen sind).</p>
4.3	Durchsetzung und Verwertung durch Wertpapierinhaber
	<p>Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, ein Verpfändungsvertrag durchzusetzen oder unmittelbar gegen die Emittentin vorzugehen, um die übrigen Bestimmungen eines Verpfändungsvertrags durchzusetzen, es sei denn, der Sicherheitentreuhänder unternimmt innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die entsprechende Verpflichtung für ihn bzw. sie entstanden ist, keine Maßnahmen zur Durchsetzung bzw. zu einem diesbezüglichen Vorgehen, und dieses Unterlassen dauert an, oder die Durchsetzung eines Verpfändungsvertrags ist dem Sicherheitentreuhänder gerichtlich untersagt.</p>
4.4	Verfahren zur Verwertung von Sicherungswerten
	<p>Vorbehaltlich etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesen Besicherungsspezifischen Bedingungen oder den Besicherungsspezifischen Regelungen kann der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle die Sicherungswerte in einer einzigen Tranche oder in kleineren Tranchen verkaufen, wie dies seiner bzw. ihrer Auffassung nach geeignet ist, um eine angemessene Maximierung des</p>

	Verkaufserlöses anzustreben. Der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle kann die Veräußerung der Sicherungswerte (i) an allen Wertpapierbörsen oder Notierungssystemen, an denen die Sicherungswerte gegebenenfalls zugelassen sind oder notiert werden, (ii) an einem außerbörslichen Markt oder (iii) im Rahmen von Geschäften außerhalb solcher Wertpapierbörsen oder an einem außerbörslichen Markt vornehmen.
	Grundsätzlich kann der Sicherheitentreuhänder alle Rechte im Hinblick auf die Verwertung der Sicherungswerte gemäß <u>(i) dem entsprechenden Verpfändungsvertrag und (ii) (a) wenn die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Standard-Besicherungsstruktur" angegeben ist gemäß Artikel 11 des Luxemburgischen Sicherheitengesetzes 2005 oder (b) wenn die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist gemäß dem belgischen Gesetz über Finanzsicherheiten und dem belgischen MAS-Gesetz</u> ausüben, <u>einschließlich, aber nicht beschränkt auf die u. a. durch</u> Aneignung der Sicherungswerte zu ihrem vom Sicherheitenvorwahrer zum letzten Sicherheitentest-Termin bestimmten im jeweiligen Verpfändungsvertrag festgelegten Wert.
	Soweit der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle Sicherungswerte außerhalb von Wertpapierbörsen oder Notierungssystemen, an denen die Sicherungswerte gegebenenfalls zugelassen sind oder notiert werden, veräußern muss oder dazu aufgefordert wird, gilt Folgendes, wobei jeweils die maßgeblichen Bestimmungen des Luxemburgischen Sicherheitengesetzes 2005 zu beachten sind:
	(a) der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle holt verbindliche Quotierungen für Kaufangebote von mindestens drei unabhängigen Händlern von Vermögenswerten ein, die ihrer Art nach mit den maßgeblichen Sicherungswerten vergleichbar sind (wobei er bzw. sie zu diesem Zweck Quotierungen für die betreffenden Sicherungswerte insgesamt oder für bestimmte Tranchen davon einholen kann, wie dies seiner bzw. ihrer Auffassung nach für eine Maximierung des Verkaufserlöses der betreffenden Sicherungswerte geeignet ist);
	(b) zur Einholung der in (a) oben genannten Quotierungen kann der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle selbst ein Kaufangebot für die maßgeblichen Sicherungswerte bzw. Tranchen davon angeben; und
	(c) der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle ist befugt, für jede maßgebliche Tranche bzw. die maßgeblichen Sicherungswerte insgesamt die höchste in der beschriebenen Weise eingeholte Quotierung anzunehmen (auch eine Quotierung des Sicherheitentreuhänders oder der für ihn handelnden Veräußerungsstelle, wobei der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise vorgehen müssen, wenn sie selbst solche Quotierungen abgeben).
4.5	Verwendung und Auskehrung der Verwertungserlöse
	Sofern nicht " <i>Physische Lieferung von Sicherungswerten</i> " in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben ist, wird der Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Verpfändungsvertrags nach der vollständigen Verwertung und Liquidation aller Sicherungswerte in einem Sicherheitenpool gemäß Bedingung 4.4 den Erlös der Verwertung und Liquidation der Sicherungswerte zur Zahlung von an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtgegenständlicher Wertpapiere stehen, zu zahlenden Beträgen verwenden.
	Der Nettoerlös der Verwertung der Sicherungswerte in einem Sicherheitenpool bzw. der diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen nach Zahlung aller an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den <u>angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen</u> angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtgegenständlicher Wertpapieren stehen, zu zahlenden Beträge stellt den Sicherheitenverwertungserlös dar, anhand dessen der Sicherheitentreuhänder den Anteiligen Sicherheitenverwertungserlös in Bezug auf jedes <u>Wertpapier Besichertes Wertpapier</u> bestimmt und die betreffenden Beträge den Wertpapierinhabern <u>gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen, sofern anwendbar</u> , mitteilt. Alle Mitteilungen gelten als rechtswirksam abgeben, wenn sie in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Europa veröffentlicht werden; dies gilt mit der Maßgabe dass, solange die betreffenden Wertpapiere an einem regulierten Markt oder einer oder mehreren

	Wertpapierbörse(s) notiert sind oder durch eine zuständige Behörde zum Handel zugelassen sind, die Emittentin stattdessen dafür Sorge zu tragen, dass Mitteilungen ordnungsgemäß in einer Weise veröffentlicht werden, die im Einklang mit den Regeln und Vorschriften dieses regulierten Marktes, dieser Wertpapierbors(n) bzw. dieser zuständigen Behörde stehen. Entsprechende Mitteilungen gelten (i) an dem Tag der ersten Veröffentlichung oder, falls ihre Veröffentlichung in mehreren Tageszeitungen erforderlich ist, an dem Tag ihrer erstmaligen Veröffentlichung in allen erforderlichen Tageszeitungen, oder (ii) im Falle einer Veröffentlichung auf einer Internetseite an dem Tag, an dem die Mitteilung erstmals auf der maßgeblichen Internetseite eingestellt wird, als abgegeben.
	Der Sicherheitstreuhänder bestimmt den Anteiligen Sicherheitenverwertungserlös in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere durch Berechnung des Anteils am Gesamtbetrag des Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses, der jeweils auf ein Wertpapier in der betreffenden Serie der Wertpapiere entfällt.
	Dabei gilt:
	Gesamtbetrag des Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses bezeichnet in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere das Produkt aus dem Sicherheitenquotienten für die betreffende Serie der Wertpapiere und dem Sicherheitenverwertungserlös in Bezug auf den Sicherheitenpool, mit dem die betreffende Serie der Wertpapiere besichert ist.
	Sicherheitenquotient bezeichnet in Bezug auf eine Serie der Wertpapiere, den (als Prozentsatz ausgedrückten) Betrag in Höhe des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts für die betreffende Serie der Wertpapiere geteilt durch den Pool-Gesamtbetrag des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts für den Sicherheitenpool, mit dem die betreffende Serie der Wertpapiere besichert ist. Bei einem Sicherheitenpool für Einzelne Serien beträgt der Sicherheitenquotient 100 %, d. h. der Gesamtbetrag des Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses entspricht dem Sicherheitenverwertungserlös in Bezug auf diesen Sicherheitenpool. Endgültiger Erforderlicher Sicherheitenwert bezeichnet den Erforderlichen Sicherheitenwert für eine Serie der Wertpapiere, wie von der Sicherheitenkontrollstelle an dem Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung einer Sicherheitenverwertungsmitteilung berechnet.
	<u>Endgültiger Erforderlicher Sicherheitenwert bezeichnet den Erforderlichen Sicherheitenwert für eine Serie der Wertpapiere, wie von der Sicherheitenkontrollstelle oder dem Dreiparteien-Sicherheitenverwalter (je nach Anwendbarkeit) an dem Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung einer Sicherheitenverwertungsmitteilung berechnet.</u>
	Pool-Gesamtbetrag des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts bezeichnet in Bezug auf einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien den Gesamtbetrag des Endgültigen Erforderlichen Sicherheitenwerts der einzelnen Serien der Wertpapiere, die mit dem betreffenden Sicherheitenpool besichert sind. Der übrige Erlös aus der Verwertung der Sicherungswerte in einem Sicherheitenpool wird sodann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, anteilig entsprechend dem Verhältnis des auf die betreffenden Wertpapiere jeweils entfallenden Anteiligen Sicherheitenverwertungserlöses zur Befriedigung der Ansprüche von Wertpapierinhabern aus den <u>Wertpapieren Besicherten Schuldverschreibungen</u> , die mit dem maßgeblichen Sicherheitenpool besichert sind, verwendet (wobei Beträge berücksichtigt werden, die den Wertpapierinhabern von der Garantin nach Maßgabe der Bedingungen der Garantie gezahlt wurden).
	Ein solcher Anspruch wird gemäß den folgenden Vorschriften angepasst:
	- Ist der Anteilige Sicherheitenverwertungserlös für eine bestimmte Wertpapiere größer als die Differenz zwischen (A) dem dem Wertpapierinhaber von der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere oder von der Garantin im Rahmen der Garantie geschuldeten Betrag und (B) etwaigen Beträgen, die von der Emittentin oder der Garantin in Bezug auf diese bestimmte Wertpapiere an den betreffenden Wertpapierinhaber gezahlt wurden (diese <u>positive Differenz zwischen (A) und (B), falls vorhanden,</u> wird als der Geschuldete Betrag bezeichnet), dann wird dieser überschüssige Betrag nicht an den betreffenden Wertpapierinhaber ausgeschüttet, sondern an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang hinter den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere stehen <u>und der nach dieser Ausschüttung verbleibende Restbetrag (falls vorhanden) wird gemäß der in den</u>

	angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen festgelegten Rangfolge und die Emittentin zurückgezahlt;
-	ist der Anteilige Sicherheitenverwertungserlös für eine bestimmte Wertpapiere hingegen kleiner als der Geschuldete Betrag, hat der betreffende Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 2.5 <u>6</u> .1 keine weiteren Rückgriffsrechte gegenüber der Emittentin in Bezug auf einen Teil des geschuldeten Betrags, der nach der Verwertung der entsprechenden Sicherungsrechte und der Ausschüttung der Erlöse gemäß dieser Bedingung 4.5 noch unbezahlt ist (Unterdeckung) eine solche Unterdeckung ; er kann jedoch von der Garantin im Rahmen der Garantie die Zahlung der betreffenden Unterdeckung verlangen.
	Rangfolge bezeichnet die in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebene Reihenfolge, nach der der Sicherheitentrehänder Gelder verwendet, die er nach der Durchsetzung des maßgeblichen Verpfändungsvertrags gemäß Bedingung 4 erhält. Die Rangfolge kann die Standard-Rangfolge (wie nachstehend definiert) oder eine abweichende Reihenfolge der nachstehenden Punkte (a), (b), (c), (d), <u>und</u> (e) und (f) sein, wie in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegeben.
(a)	die Zahlung oder Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die der Emittentin oder Garantin in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere entstehen oder die die Emittentin oder Garantin an den Sicherheitentrehänder oder gegebenenfalls die Veräußerungsstelle und/oder die Ersatz-Zahlstelle zu zahlen hat (darunter alle zu zahlenden Steuern, die Kosten der Verwertung von Sicherheiten (einschließlich der Auskehrung des Verwertungserlöses und/oder, wenn Physische Lieferung von Sicherungswerten anwendbar ist, der Lieferung des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands an die Wertpapierinhaber der betreffenden Wertpapieren) und die Vergütung des Sicherheitentrehänders oder <u>g</u> Gegebenenfalls der Veräußerungsstelle und/oder der Ersatz-Zahlstelle);
	(b) die Zahlung von Beträgen, die die Emittentin dem Sicherheitenverwahrer zu leisten oder zu erstatten hat;
(<u>b</u> e)	die Zahlung aller von Beträgen, die die Emittentin an den Sicherheitenmanager, den Sicherheitenverwahrer und die der Sicherheitenkontrollstelle oder an den Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstelle (sofern zutreffend) zu leisten oder zu erstatten sind hat;
(<u>c</u> d)	die Zahlung von Beträgen, die den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren gemäß dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen 4.5 geschuldet werden;
(<u>d</u> e)	die anteilige Zahlung von Beträgen, die etwaigen Forderungsgläubigern zustehen, deren Forderungen infolge der Bestellung, der Verwaltung oder der Liquidation der Sicherungswerte entstanden sind (außer soweit die Forderungen solcher Forderungsgläubiger unter die Bestimmungen der Absätze (a) bis (<u>c</u> d) oben fallen); und;
(<u>e</u> f)	die Zahlung des etwaigen Restbetrags an die Emittentin;
	Standard-Rangfolge bedeutet, dass die Rangfolge der vorstehend angegebenen Reihenfolge (a), (b), (c), (d), (e), (f) folgt.
4.6	Unfähigkeit zur Verwertung von Sicherungswerten
	Ist der Sicherheitentrehänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle nicht in der Lage, während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem maßgeblichen Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapieren gemäß Bedingung 4.4 die Sicherungswerte an Wertpapierbörsen oder Notierungssystemen, an denen die Sicherungswerte gegebenenfalls zugelassen sind oder notiert werden, zu verkaufen oder die drei für den Verkauf eines oder mehrerer Sicherungswerte erforderlichen Quotierungen einzuholen (wobei die betreffenden Sicherungswerte als Nicht Verwertete Sicherungswerte bezeichnet werden), so ist der Sicherheitentrehänder berechtigt, anstelle eines Barausgleichs der betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Dokuments, die betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte an die maßgeblichen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 4.7 und der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge zu <u>L</u> iefiern oder für die Lieferung Sorge zu tragen.
	Ist die Lieferung Nicht Verwerteter Sicherungswerte wegen des Eintritts einer Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten (wie nachstehend definiert), die während eines Zeitraums von mehr als 20 Sicherheitengeschäftstagen andauert, nicht möglich, so ist der Sicherheitentrehänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle berechtigt,

	entweder (i) die betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte durch Annahme des ersten verfügbaren Preises für die betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte zu verkaufen oder (ii) die betreffenden Nicht Verwerteten Sicherungswerte zu <u>L</u> iefern, wenn die Lieferung anschließend möglich wird.
	Eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten bezeichnet ein von der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter, <u>dem Sicherheitenverwahrer</u> , der Ersatz-Zahlstelle, der Veräußerungsstelle bzw. dem Sicherheitentreuhänder nicht zu vertretendes Ereignis, infolge <u>dessen</u> das Maßgebliche Clearingsystem (wie in den <u>angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen</u> anwendbaren Endgültigen Bedingungen definiert) den nach Maßgabe dieser Besicherungsspezifischen Regelungen zu liefernden Sicherungswert-Anspruchsgegenstand insgesamt oder teilweise nicht <u>L</u> iefern kann.
4.7	Physische Lieferung von Sicherungswerten
	Ist in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen " <i>Physische Lieferung von Sicherungswerten</i> " <u>als anwendbar</u> angegeben, bedeutet dies, dass der Sicherheitentreuhänder bei der Durchsetzung eines Verpfändungsvertrags keinen Verkauf der Sicherungswerte vornehmen oder veranlassen wird (sofern nicht eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten vorliegt und außer zur Zahlung von Beträgen, die an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den <u>angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen</u> anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere stehen, zu zahlen sind), sondern stattdessen die <u>Sicherungswerte verwerten und die</u> Lieferung des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands in der in Bedingung 4.7 beschriebenen Weise an jeden Wertpapierinhaber vornehmen oder veranlassen wird (Physische Lieferung von Sicherungswerten). In diesem Fall bestimmt der Sicherheitentreuhänder nach der Durchsetzung eines Verpfändungsvertrags den Sicherungswert-Anspruchsgegenstand in Bezug auf jedes Wertpapier und teilt die betreffenden Beträge den Wertpapierinhabern <u>gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen, soweit anwendbar</u> , mit. Alle Mitteilungen gelten als rechtswirksam abgeben, wenn sie in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Europa veröffentlicht werden; dies gilt mit der Maßgabe dass, solange die betreffenden Wertpapiere an einem regulierten Markt oder einer oder mehreren Wertpapierbörse(s) notiert sind oder durch eine zuständige Behörde zum Handel zugelassen sind, die Emittentin stattdessen dafür Sorge zu tragen, dass Mitteilungen ordnungsgemäß in einer Weise veröffentlicht werden, die im Einklang mit den Regeln und Vorschriften dieses regulierten Marktes, dieser Wertpapierbors(n) bzw. dieser zuständigen Behörde stehen. Entsprechende Mitteilungen gelten (i) an dem Tag der ersten Veröffentlichung oder, falls ihre Veröffentlichung in mehreren Tageszeitungen erforderlich ist, an dem Tag ihrer erstmaligen Veröffentlichung in allen erforderlichen Tageszeitungen, oder (ii) im Falle einer Veröffentlichung auf einer Internetseite an dem Tag, an dem die Mitteilung erstmals auf der maßgeblichen Internetseite eingestellt wird, als abgegeben.
	Dabei gilt:
	Sicherungswert-Anspruchsgegenstand bezeichnet für jedes Nicht Verzichtsgegenständliche Wertpapier in einer Serie der Wertpapiere Sicherungswerte mit einem Wert (auf Grundlage von Marktbewertungen der betreffenden Vermögenswerte durch <u>den Sicherheitenverwalter oder Sicherheitenmanager</u> die Sicherheitenkontrollstelle am Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung der Sicherheitenverwertungsmitteilung) in Höhe (a) des Produkts aus (i) dem Sicherheitenquotienten für die betreffende Serie der Wertpapiere und (ii) dem Endgültigen Sicherheitenwert in Bezug auf den Sicherheitenpool, mit dem die betreffende Serie der Wertpapiere besichert ist, geteilt durch (b) die Anzahl Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere der betreffenden Serie der Wertpapiere.
	Endgültiger Sicherheitenwert bezeichnet den von <u>dem Sicherheitenverwalter</u> der Sicherheitenkontrollstelle an dem Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung einer Sicherheitenverwertungsmitteilung bestimmten Sicherheitenwert, abzüglich aller an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapiere stehen, zu zahlenden Beträge.
	Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen wird der Sicherheitentreuhänder entweder:

	- Sicherungswerte in ausreichender Höhe gemäß Bedingung 4.4 verwerten und liquidieren, um die Zahlung von an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren stehen, zu zahlenden Beträgen zu gewährleisten, oder
	- nach Übertragung ausreichender Mittel seitens der Wertpapierinhaber die an die Besicherten Parteien, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang vor den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren stehen, zu zahlenden Beträge zahlen.
	Nach der betreffenden Zahlung teilt der Sicherheitentreuhänder den Wertpapierinhabern den maßgeblichen Sicherheiten-Liefertag mit und <u>L</u> iefert den Sicherungswert-Anspruchsgegenstand an die Wertpapierinhaber der Wertpapieren, die mit dem maßgeblichen Sicherheitenpool besichert sind, gemäß dem in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Verfahren zur Übertragung von Sicherungswerten und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:
	- Ist der Marktwert der in einem Sicherungswert-Anspruchsgegenstand enthaltenen Sicherungswerte (auf Grundlage der Bewertungen des Marktwerts dieser Vermögenswerte durch den Sicherheitenverwalter oder den Sicherheitenmanager die Sicherheitenkontrollstelle am Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor der Zustellung der Sicherheitenverwertungsmitteilung) für eine bestimmtes Wertpapier größer als der Geschuldete Betrag, dann werden Vermögenswerte aus dem Sicherungswert-Anspruchsgegenstand im Wert dieses überschüssigen Betrags liquidiert, und der Erlös hieraus wird anschließend an die Besicherten Parteien ausgeschüttet, die gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Rangfolge im Rang hinter den Inhabern Nicht Verzichtsgegenständlicher Wertpapieren stehen <u>und alle nach einer solchen Ausschüttung verbleibenden Sicherungswerte werden gemäß der in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelung festgelegten Rangfolge an den Emittenten zurückgegeben;</u>
	- ist der Marktwert der in einem Sicherungswert-Anspruchsgegenstand enthaltenen Sicherungswerte (auf Grundlage von Bewertungen des Marktwerts der betreffenden Vermögenswerte durch den Sicherheitenverwalter und den Sicherheitenmanager die Sicherheitenkontrollstelle am Sicherheitentest-Termin unmittelbar vor Zustellung der Sicherheitenverwertungsmitteilung) für ein bestimmtes Wertpapier hingegen geringer als der Geschuldete Betrag, dann hat der betreffende Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 2.56.1 keine weiteren Rückgriffsrechte gegenüber der Emittentin im Hinblick auf die betreffende Unterdeckung; er kann jedoch von der Garantin im Rahmen der Garantie die Zahlung der betreffenden Unterdeckung verlangen
4.8	Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten
4.8.1	Ist nach Auffassung der Ersatz-Zahlstelle oder des Sicherheitentreuhänders die Lieferung aller oder einzelner Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, mit dem in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Lieferverfahren oder in einer anderen von der Ersatz-Zahlstelle oder dem Sicherheitentreuhänder bestimmten wirtschaftlich angemessenen Weise nicht durchführbar, weil an einem Sicherheiten-Liefertag eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten eingetreten ist und andauert, so wird der betreffende Sicherheiten-Liefertag auf den nächstfolgenden Sicherheitengeschäftstag verschoben, für den keine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten vorliegt, mit der Maßgabe, dass die Ersatz-Zahlstelle oder der Sicherheitentreuhänder beschließen können, die Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, in einer anderen von ihnen zu bestimmenden wirtschaftlich angemessenen Weise zu <u>L</u> iefiern, wobei in diesem Fall der Sicherheiten-Liefertag der Tag ist, den die Ersatz-Zahlstelle oder der Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Lieferung der Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, für geeignet erachtet.
	Zur Klarstellung wird festgehalten, dass, soweit eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten einzelne, jedoch nicht alle Sicherungswerte betrifft, die Bestandteil des an einen Wertpapierinhaber zu liefernden Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, der Sicherheiten-Liefertag für diejenigen Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind und deren Lieferung möglich ist, der Sicherheiten-Liefertag ist, an dem die betreffenden Sicherungswerte geliefert werden.

4.8.2	Falls eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten eintritt und während eines Zeitraums von mehr als 20 Sicherheitengeschäftstagen (oder eines anderen in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen angegebenen Zeitraums) andauert, so hat der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle anstelle der Abwicklung durch physische Lieferung ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Dokuments die Sicherungswerte, die er/sie nicht liefern kann (die Nicht Lieferbaren Sicherungswerte) zu verkaufen bzw. zu verwerten und den daraus erzielten Erlös in der in Bedingung 4.4 und 4.5 beschriebenen Weise an die Wertpapierinhaber zu liefern.
4.8.3	Ist der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Veräußerungsstelle während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem maßgeblichen Kündigungsereignis in Bezug auf Wertpapieren Besicherte Schuldverschreibungen entweder (i) nicht in der Lage, gemäß Bedingung 4.4 die Sicherungswerte an Wertpapierbörsen oder Notierungssystemen, an denen die Sicherungswerte gegebenenfalls zugelassen sind oder notiert werden, zu verkaufen oder die drei für den Verkauf der Sicherungswerte erforderlichen Quotierungen einzuholen, oder (ii) wegen des Andauerns einer Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten nicht in der Lage, die betreffenden Sicherungswerte zu <u>L</u> iefen, so ist der Sicherheitentreuhänder oder die Veräußerungsstelle berechtigt, den ersten verfügbaren Preis für die betreffenden Sicherungswerte anzunehmen.
	Der Sicherheitentreuhänder oder die für ihn handelnde Ersatz-Zahlstelle teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen dem folgenden Absatz , soweit anwendbar, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, mit, dass eine Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten eingetreten ist. Den Wertpapierinhabern stehen im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Sicherungswerte, die Bestandteil des Sicherungswert-Anspruchsgegenstands sind, wegen des Eintritts einer Störung der Physischen Lieferung von Sicherungswerten keine Zahlungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere Besicherten Schuldverschreibungen zu, und es wird diesbezüglich keinerlei Haftung seitens der Emittentin, der Garantin, der Veräußerungsstelle oder des Sicherheitentreuhänders begründet. Alle Mitteilungen gelten als rechtswirksam abgegeben, wenn sie in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Europa veröffentlicht werden; dies gilt mit der Maßgabe dass, solange die betreffenden Wertpapiere an einem regulierten Markt oder einer oder mehreren Wertpapierbörse(s) notiert sind oder durch eine zuständige Behörde zum Handel zugelassen sind, die Emittentin stattdessen dafür Sorge zu tragen, dass Mitteilungen ordnungsgemäß in einer Weise veröffentlicht werden, die im Einklang mit den Regeln und Vorschriften dieses regulierten Marktes, dieser Wertpapierbors(n) bzw. dieser zuständigen Behörde stehen. Entsprechende Mitteilungen gelten (i) an dem Tag der ersten Veröffentlichung oder, falls ihre Veröffentlichung in mehreren Tageszeitungen erforderlich ist, an dem Tag ihrer erstmaligen Veröffentlichung in allen erforderlichen Tageszeitungen, oder (ii) im Falle einer Veröffentlichung auf einer Internetseite an dem Tag, an dem die Mitteilung erstmals auf der maßgeblichen Internetseite eingestellt wird, als abgegeben.
4.9	Haftung des Sicherheitentreuhänders Der Sicherheitentreuhänder haftet außer bei Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz nicht für die Folgen von Durchsetzungs- oder Verwertungsmaßnahmen oder berücksichtigt die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf einzelne Wertpapierinhaber.

5.	ERSETZUNG DER PROGRAMMPARTEIEN
	Der Sicherheitenverwaltungsvertrag, der Vertrag mit der Sicherheitenkontrollstelle, der Sicherheitenverwahrvertrag, <u>der Dreiparteien-Sicherheitenkontrollstellenvertrag</u> , der Wertpapier-Bewertungsstellenvertrag, der Veräußerungsstellenvertrag und der Ersatz-Zahlstellenvertrag sowie jeder Verpfändungsvertrag und jede Sicherheitentreuhandvereinbarung enthalten Bestimmungen für die Beendigung des betreffenden Vertrags und gegebenenfalls die Abberufung oder Ersetzung der im Rahmen des betreffenden Vertrags bestellten maßgeblichen Partei der Sicherheitenvereinbarung in ihrer jeweiligen Funktion bzw. wird solche Bestimmungen enthalten. Jede solche Beendigung, Abberufung und/oder Ersetzung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Verträge und dieser Besicherungsspezifischen Bedingungen vorgenommen und kann ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber vorgenommen werden. Eine solche Beendigung oder Abberufung wird erst wirksam, wenn ein Unternehmen als Ersatz bestellt worden ist. Die Emittentin hat eine solche Beendigung, Abberufung und/oder Ersetzung den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen, soweit anwendbar, mitzuteilen.

	<p>Wenn entweder der Rahmenvertrag, das Sicherheitenmanagement-Servicemodul oder das Sicherheitenverwahrer-Servicemodul vor dem Fälligkeitstag (oder im Falle von Wertpapieren mit unbegrenzter Laufzeit vor dem Ordentlichen Kündigungstermin) eines Wertpapiers ohne Veranlassung der Emittentin gekündigt wird, kann die Berechnungsstelle einen geeigneten Nachfolger für die Partei benennen, die eine solche Vereinbarung gekündigt hat. Wenn die Ersatz-Rahmenvertrag und/oder das Ersatz-Sicherheitenmanagement-Servicemodul und/oder das Ersatz-Sicherheitenverwahrer-Servicemodul nicht zu dem Zeitpunkt wirksam sind, zu dem die Kündigung der Rahmenvertrages und/oder des Servicemoduls für Sicherheitenmanagement und/oder des Servicemoduls für Sicherheitenverwahrung wirksam wird, werden der Sicherheitenmanager und/oder der Sicherheitenverwahrer ihre Aufgaben so lange weiterführen, bis ein geeigneter Nachfolger ordnungsgemäß bestellt werden kann. Kann nach wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen bis zu drei Jahre nach Mitteilung der Kündigung der betreffenden Vereinbarung kein solcher Nachfolger bestellt werden, kann die Berechnungsstelle dieses Ereignis als ein Ereignis betrachten, das eine Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere auslöst (im Folgenden Vorzeitiges Rückzahlungsereignis). Tritt ein Vorzeitiger Rückzahlungsereignis ein, beendet die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren und zahlt oder veranlasst die Zahlung eines Außerordentlichen Kündigungsbetrags.</p>
	<p>Eine Ersetzung des Sicherheitenverwahrers kann nur dann vorgenommen werden, wenn hinsichtlich des ihn ersetzenden Sicherheitenverwahrers bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen unter anderem, dass (i) der Ersatz-Sicherheitenverwahrer in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) errichtet wurde, (ii) der Ersatz-Sicherheitenverwahrer über eine vollumfängliche Erlaubnis als Kreditinstitut in der Europäischen Union (EU) Luxemburg verfügt, (iii) der Ersatz-Sicherheitenverwahrer nach der angemessenen Auffassung der Emittentin und der s GarantinArrangeurs in der Lage ist, als Sicherheitenverwahrer tätig zu werden und die Pflichten und Aufgaben zu erfüllen, die nach Maßgabe der Bedingungen des Sicherheitenverwahrungsvertrags für ihn verbindlich sein sollen, und (iv) der Ersatz-Sicherheitenverwahrer aus einer vorgegebenen Liste von Unternehmen (darunter BBH, Citi, HSBC, JP Morgan, Northern Trust, RBC Dexia Investor Services, BP2S, State Street oder Wells Fargo & Company Inc) ausgewählt wird oder er ein sonstiges etabliertes Verwahrunternehmen mit vergleichbarem Ruf ist.</p>

6	<p>WECHSEL DER BESICHERUNGSSTRUKTUR NACH WAHL DER EMITTENTIN</p>
	<p>Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Art der Besicherungsstruktur "Standard-Besicherungsstruktur" lautet, ist die Emittentin berechtigt, die Besicherungsstruktur von der Standard-Besicherungsstruktur auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur, wie nachstehend beschrieben, umzustellen.</p>
	<p>Die Emittentin kann durch eine (unwiderruflicher) Mitteilung an die Wertpapierinhaber (gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen), die maßgeblichen Parteien der Sicherheitsvereinbarung und die anderen Besicherten Parteien (eine solche Mitteilung wird als Wechsel-Mitteilung bezeichnet) mit einer Frist von zwei Geschäftstagen die Art der Besicherungsstruktur einer Serie der Wertpapiere von einer "Standard-Besicherungsstruktur" in eine "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" ändern, ohne dass die Zustimmung der Wertpapierinhaber oder anderer Besicherter Parteien erforderlich ist (eine solche einseitige Änderung der Art der Besicherungsstruktur wird als Wechsel (Switch) bezeichnet, und die Serie der Wertpapiere, deren Art der Besicherungsstruktur geändert wird, wird als Wechsel-Wertpapier bezeichnet). Die von der Emittentin zu übermittelnde Wechselmitteilung muss Angaben zum Zeitpunkt und Datum enthalten, zu dem der Wechsel wirksam wird, der ein Sicherheitengeschäftstag sein muss (der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels) sowie zum Sicherheitenpool, durch den die Wechsel-Wertpapiere nach dem Wechsel besichert werden (der Neue Sicherheitenpool).</p>
	<p>Der Wechsel wird automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels wirksam, vorausgesetzt, dass vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels:</p>
	<p>(a) (i) die Emittentin ein neues Sicherheitenkonto bei BNY Belgien als Sicherheitenverwalter eröffnet und zugunsten der Besicherten Parteien durch Abschluss eines Verpfändungsvertrages für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur sowie einer Sicherheitentreuhandvereinbarung ein vorrangiges Pfandrecht an den Wechsel-Wertpapieren bestellt hat; und die Emittentin für die Wechsel-Wertpapiere Zulässige Sicherungswerte mit einem Sicherungswert, der mindestens dem letzten</p>

	<p>vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels berechneten Erforderlichen Sicherungswert entspricht, auf das Sicherheitenkonto übertragen (oder deren Übertragung veranlasst) hat; oder</p> <p>(ii) sofern die Wechsel-Wertpapiere durch ein Sicherheitenkonto besichert werden, das einen Sicherheitenpool für Mehrere Serien enthält, für den die Emittentin bereits einen Verpfändungsvertrag für die Dreiparteien-Besicherungsstruktur abgeschlossen hat, und sofern die Wechsel-Wertpapiere durch den betreffenden Sicherheitenpool für Mehrere Serien besichert werden können, die Emittentin dem maßgeblichen Pfandnehmer eine Erweiterungsmitteilung in Bezug auf diesen Sicherheitenpool für Mehrere Serien zugestellt hat, und der betreffende Pfandnehmer seine Zustimmung zur Ausweitung des bestehenden Sicherungsrechts an dem Sicherheitenpool für Mehrere Serien auf die Wechsel-Wertpapiere und die darin genannten Besicherten Parteien bestätigt hat, und die Emittentin einen Betrag an Zulässigen Sicherungswerten übertragen (oder deren Übertragung veranlasst) hat, der nach vernünftiger Einschätzung der Emittentin sicherstellt, dass die Sicherheitenprüfung in Bezug auf den betreffenden Sicherheitenpool für Mehrere Serien unmittelbar nach dem Wechsel auch weiterhin erfüllt ist; und</p>
	<p>(b) die Emittentin alle erforderlichen Mitteilungen vorgenommen und alle notwendigen Schritte unternommen hat, um das gemäß (a) (i) oben begründete oder gemäß (a) (ii) oben erweiterte vorrangige Pfandrecht gegenüber dem Sicherheitenverwahrer und allen maßgeblichen Dritten zur Vollständigkeit und Wirksamkeit zu verhelfen.</p>
	<p>Sobald der Wechsel gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt ist:</p>
	<p>(a) bilden die Wechsel-Wertpapiere ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wechsels automatisch und kraft Gesetzes eine Serie von Wertpapieren, für die die Art der Besicherungsstruktur in den angehängten Besicherungsspezifischen Regelungen als "Dreiparteien-Besicherungsstruktur" angegeben ist, und alle Verweise in den Emissionsbedingungen der Wechsel-Wertpapieren auf einen "Sicherheitenpool" sind von diesem Zeitpunkt an als Verweise auf den Neuen Sicherheitenpool zu verstehen; und</p>
	<p>(b) werden die Emittentin und der Pfandnehmer gemäß dem zuvor in Bezug auf die Wechsel-Wertpapiere abgeschlossenen Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur unverzüglich alle notwendigen Schritte unternehmen, um die vollständige oder teilweise Freigabe (je nach Fall) der unter diesem Verpfändungsvertrag für die Standard-Besicherungsstruktur begründeten Sicherungsrechte zu veranlassen.</p>

Besicherungsspezifische Regelungen:	
Art der Besicherungsstruktur:	<p>[Standard-Besicherungsstruktur][Dreiparteien-Besicherungsstruktur]</p> <p>[Wenn die Standard-Besicherungsstruktur anwendbar ist und die Emittentin die Möglichkeit des Wechsels der Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 6 der Besicherungsspezifischen Bedingungen hat,][Die Emittentin hat das Recht, die Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 6 der Besicherungsspezifischen Bedingungen von der Standard-Besicherungsstruktur auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur umzustellen.]</p>
(i) Sicherheitenpool:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(ii) Art des Sicherheitenpool:	[Sicherheitenpool für Einzelserien] [Sicherheitenpool für Mehrere Serien]
(iii) Art der Besicherung:	[MW-Besicherung] [NW-Besicherung] [Max (MW, NW)-Besicherung] [Min (MW, NW)-Besicherung]
- Sicherheitenbewertung zum Nennwert:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(iv) ZulässigkeitsEignungs-kriterien:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(v) Sicherheitsvorschriften:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]

(vi) Besicherungsprozentsatz:	[Angabe des Prozentsatzes oder der Formel für die Berechnung Kalkulation des Prozentsatzes angeben] [Falls "Max (MW, NW)-Besicherung" oder "Min (MW, NW)-Besicherung" anwendbar ist, Höhe des Prozentsatzes für MW- und NW-Besicherung angeben, falls abweichend]
	[Angeben, falls sich der Besicherungsprozentsatz nach einem bestimmten Tag infolge des Eintritts eines Auslöser-Ereignisses oder eines einstimmigen Beschlusses der Wertpapierinhaber ändern kann]
	[Falls sich der Besicherungsprozentsatz infolge eines einstimmigen Beschlusses der Wertpapier Schuldverschreibungs -inhaber ändern kann, Frist angeben]
(vii) Preisabschlag:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar. [Einzelheiten zu dem die einzelnen Arten oder Klassen von Serien anzuwendenden Preisabschlag angeben]]
(viii) Sicherheitentest-Termin:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben] [Keine regelmäßigen Sicherheitentest-Termine]
(ix) Ersetzung von Sicherheiten:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(x) Rechtsverzicht:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(xi) Physische Lieferung von Sicherheiten:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
[Falls (xi) Nicht anwendbar, den weiteren Unterabsatz streichen]	
[- Übertragungsmethode für Sicherheiten im Hinblick auf den Sicherheitenanspruch:	Lieferung über Clearstream <u>Banking S.A. oder Euroclear Bank SA/NV, Luxemburg oder Euroclear</u> oder jedes andere maßgebliche Clearinginstitut (das Sicherheiten-Clearingsystem), es sei denn, die Sicherheiten sind nicht für ein Clearing über das Sicherheiten-Clearingsystem geeignet; in diesem Fall erfolgt die Übertragung außerhalb des Sicherheiten-Clearingsystems.]
(xii) Rangfolge:	[Die Standard-Rangfolge (wie in Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen definiert) ist anwendbar] [Etwaige alternative Rangfolge nach Maßgabe der Begriffsbestimmung von "Rangfolge" in Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen einfügen]
(xiii) Sonstige anwendbare Optionen nach Maßgabe der Besicherungsspezifischen Bedingungen:	[Nicht anwendbar]
	[Falls die Sicherheitenbewertungswährung der Euro ist, angeben, falls die Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und der Festgelegte Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung von der Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und dem Festgelegten Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung, die in den Besicherungsspezifischen Bedingungen angegeben sind, abweichen]
	[Falls die Sicherheitenbewertungswährung eine andere Währung als der Euro ist, Sicherheitenbewertungswährung, Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und Festgelegten Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung angeben]
	[Vorher Festgelegter Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung ist anwendbar]
	[Falls Vorher Festgelegter Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung anwendbar ist, vorher festgelegten Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung angeben]
	[Angeben, falls ein abweichender Bewertungszeitpunkt zu verwenden ist] [den Sicherheitengeschäftstag unmittelbar

	vor dem Emissionstag bzw. dem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin] [wenn eine Bewertung des maßgeblichen Sicherungswerts bzw. des maßgeblichen Wertpapiers an dem betreffenden Tag nicht verfügbar ist, den Tag der letzten verfügbaren Bewertung des betreffenden Sicherungswerts bzw. der betreffenden Wertpapiere.]
	[Vorher festgelegter Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung ist anwendbar]
(xiv) Valutatag:	[Valutatag]
(xv) Bekanntmachungs-Frist:	[10 Kalendertage] [Bekanntmachung-Frist]

V. Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen"

Im Unterabschnitt "3. Besicherungsspezifische Bedingungen" werden auf den Seiten 151 und 152 wie folgt geändert

"

Besicherungsspezifische Regelungen:	
<u>Art der Besicherungsstruktur:</u>	[Standard-Besicherungsstruktur][Dreiparteien-Besicherungsstruktur] [Wenn die Standard-Besicherungsstruktur anwendbar ist und die Emittentin die Möglichkeit des Wechsels der Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 6 der Besicherungsspezifischen Bedingungen hat,][Die Emittentin hat das Recht, die Besicherungsstruktur gemäß Bedingung 6 der Besicherungsspezifischen Bedingungen von der Standard-Besicherungsstruktur auf die Dreiparteien-Besicherungsstruktur umzustellen.]
(i) Sicherheitenpool:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(ii) Art des Sicherheitenpool:	[Sicherheitenpool für Einzelserien] [Sicherheitenpool für Mehrere Serien]
(iii) Art der Besicherung:	[MW-Besicherung] [NW-Besicherung] [Max (MW, NW)-Besicherung] [Min (MW, NW)-Besicherung]
- Sicherheitenbewertung zum Nennwert:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(iv) ZulässigkeitsEignungskriterien:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(v) Sicherheitsvorschriften:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben]
(vi) Besicherungsprozentsatz:	[Angabe des Prozentsatzes oder der Formel für die Berechnung Kalkulation des Prozentsatzes <u>angeben</u>] [Falls " <u>Max (MW, NW)-Besicherung</u> " oder " <u>Min (MW, NW)-Besicherung</u> " anwendbar ist, Höhe des Prozentsatzes für MW- und NW-Besicherung angeben, falls abweichend]
	[Angaben, falls sich der Besicherungsprozentsatz nach einem bestimmten Tag infolge des Eintritts

	eines Auslöser-Ereignisses oder eines einstimmigen Beschlusses der Wertpapierinhaber ändern kann]
	[Falls sich der Besicherungsprozentsatz infolge eines einstimmigen Beschlusses der WertpapierSchuldverschreibungs-inhaber ändern kann, Frist angeben]
(vii) Preisabschlag:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar. [Einzelheiten zu dem die einzelnen Arten oder Klassen von Serien anzuwendenden Preisabschlag angeben]]
(viii) Sicherheitentest-Termin:	[Für die Zwecke von Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen angeben] [Keine regelmäßigen Sicherheitentest-Termine]
(ix) Ersetzung von Sicherheiten:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(x) Rechtsverzicht:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
(xi) Physische Lieferung von Sicherheiten:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
[Falls (xi) Nicht anwendbar, den weiteren Unterabsatz streichen]	
[- Übertragungsmethode für Sicherheiten im Hinblick auf den Sicherheitenanspruch:	Lieferung über Clearstream Banking S.A. oder Euroclear Bank SA/NV, Luxemburg oder Euroclear oder jedes andere maßgebliche Clearinginstitut (das Sicherheiten-Clearingsystem), es sei denn, die Sicherheiten sind nicht für ein Clearing über das Sicherheiten-Clearingsystem geeignet; in diesem Fall erfolgt die Übertragung außerhalb des Sicherheiten-Clearingsystems.]
(xii) Rangfolge:	[Die Standard-Rangfolge (wie in Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen definiert) ist anwendbar] [Etwaige alternative Rangfolge nach Maßgabe der Begriffsbestimmung von "Rangfolge" in Bedingung 1 der Besicherungsspezifischen Bedingungen einfügen]
(xiii) Sonstige anwendbare Optionen nach Maßgabe der Besicherungsspezifischen Bedingungen:	[Nicht anwendbar]
	[Falls die Sicherheitenbewertungswährung der Euro ist, angeben, falls die Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und der Festgelegte Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung von der Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und dem Festgelegten Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung, die in den Besicherungsspezifischen Bedingungen angegeben sind, abweichen]
	[Falls die Sicherheitenbewertungswährung eine andere Währung als der Euro ist, Sicherheitenbewertungswährung, Bildschirmseite der Sicherheitenbewertungswährung und Festgelegten

	Zeitpunkt für die Sicherheitenbewertungswährung angeben]
	[Vorher Festgelegter Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung ist anwendbar]
	[Falls Vorher Festgelegter Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung anwendbar ist, vorher festgelegten Wechselkurs der Sicherheitenbewertungswährung angeben]
	[Angeben, fall ein abweichenden Bewertungszeitpunkt zu verwenden ist]— [den Sicherheitengeschäftstag unmittelbar vor dem Emissionstag bzw. dem maßgeblichen Sicherheitentest-Termin]— [wenn eine Bewertung des maßgeblichen Sicherungswerts bzw. des maßgeblichen Wertpapiers an dem betreffenden Tag nicht verfügbar ist, den Tag der letzten verfügbaren Bewertung des betreffenden Sicherungswerts bzw. der betreffenden Wertpapiere.]
	[Vorher Festgelegter Wechselkurs für die Währung der Sicherheitenbewertung“ ist anwendbar]
(xiv) Valutatag:	[Valutatag]
(xv) Bekanntmachungs-Frist:	[10 Kalendertage] [Bekanntmachung-Frist]

Veröffentlichung

Der Nachtrag kann auf der Internetseite (www.warrants.com); unter Legal Documents / Prospectuses) abgerufen werden.

Verantwortlichkeit

Die SG Issuer und die Garantin übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des Nachtrags. Sie erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren können.